

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2011



München: Museum Villa Stuck

Garten Museum Villa Stuck
Foto: Jens Weber

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Die Kanzlei als Ausbilder	4
MAV-Service	5

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	5
Veranstaltungshinweis:	
6. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	7
Aktuelles	9
Interessante Entscheidung	11

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	11
Personalia	12
Interessantes	13
Veranstaltungshinweis: 2. Münchener Mietgerichtstag	
des AG München und MAV:	14
Leserbrief: Gefahrgeneigte Tätigkeit	16
Kuriosa	17
Nützliches und Hilfreiches	17
Neues vom DAV	21

Buchbesprechungen

Jossen: Sicher handeln bei Korruptionsverdacht	25
Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien	25
Impressum	27

Kultur | Rechtskultur

München: Stuck	28
Kulturprogramm	29

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----



Editorial

Alles neu im Mai?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

Ministerpräsidenten werden gerne als Regenten ihres Landes bezeichnet. Wer länger im Amt ist, vergisst darüber schon mal gerne, in welcher Regierungsform sich sein Land gerade befindet. Edmund Stoiber war vierzehn Jahre im Amt, Kurt Beck befindet sich im siebzehnten. Da kann sich Kurt Beck nach der Wahl schon mal seiner Herzensangelegenheiten ohne Rücksicht auf Partei und Wahlvolk annehmen. Ein Kennzeichen für den Zustand einer Demokratie ist der Umgang der Regierungen mit der Justiz. Noch heute trägt man Edmund Stoiber nach, dass und wie er die Abschaffung des **Bayerischen Obersten Landesgerichts** betrieben hat. Und man erzählt sich, dass die Erkenntnis der eigenen Fehlentscheidung langsam bei ihm persönlich angekommen ist.

Da macht sich ein anderer Ministerpräsident auf den Weg, um Justizgeschichte mitzuschreiben. Kurt Beck hat nicht nur die Hochmoselbrücke im neuen Koalitionsvertrag von Rheinland-Pfalz durchgedrückt, er lässt jetzt auch ein Oberlandesgericht in Rheinland-Pfalz, vermutlich Koblenz, abschaffen – oder anders gesagt, mit Zweibrücken organisatorisch zusammenfassen. So haben es die Partner des Koalitionsvertrages 2011-2016 auf dessen Seiten 83 f. festgelegt (http://gruenerlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/Koalitionsvertrag.pdf).

Die Oppositionsparteien laufen Sturm (CDU: http://www.cdurlp.de/index.php?id=93&tx_ttnews%5Btt_news%5D=5071; FDP: <http://aussensicherheitspolitik.de/?p=5276>). Auch Richter, Staatsanwälte und Anwälte meldeten sich in einer Demo mit 3000(!) Teilnehmern zu Wort (http://nachrichten.t-online.de/3-000-menschen-demonstrieren-gegen-schliessung-des-koblenzer-olg/id_46412486/index?news).

Vielleicht sollten sich die rheinland-pfälzischen Regierungsparteien die rechtspolitischen Positionspapiere ihrer Parteifreunde in Bayern durchlesen – und die bayerischen Regierungsparteien die ihrer Schwesterparteien dort. Offensichtlich nimmt die Einsichtsfähigkeit von Politikern in der Opposition zu.

Derweil beschwichtigte Kurt Beck in einem SWR Interview mit folgender Idee:

Der Ministerpräsident verteidigte auch die geplanten Einsparungen in der Justiz: Die beiden Oberlandesgerichte (OLG) und Generalstaatsanwaltschaften im Land sollen jeweils im pfälzischen Zweibrücken zusammengefasst werden. "Die Tatsache, dass man nur ein Gericht hat, heißt nicht, dass man nicht zwei Standorte hat", beschwichtigte Beck. Für Juristen sei es zumutbar, in Koblenz künftig als OLG-Mitarbeiter einer "Außenstelle eines Gerichts in Zweibrücken" zu arbeiten.

(<http://www.swr.de/nachrichten/rp/-/id=1682/nid=1682/did=8001286/111081f/ind ex.html>). Wen wundert es da, dass bei solcher Stringenz der Argumentation auch die eigene Partei auf dem Parteitag Fragen stellte. In einer rund zweistündigen Aussprache gab es denn Kritik von Delegierten. Der stellvertretende Koblenzer SPD-Chef Christian Altmaier stellte Beck infrage und forderte indirekt dessen Rücktritt.

Parallelen werden deutlich. Doch dieses Mal werden wir Anwälte gemeinsam aktiv, bevor es zu spät ist. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie ich es als wohlthuende Geste der Solidarität bei einer Landtagsanhörung empfand, als die gemeinsame Erklärung von 26 deutschen OLG-Präsidenten zur Erhaltung des **BayObLG** gelesen wurde. Wir müssen handeln, schließlich wollen wir nicht warten, bis der ehemalige Ministerpräsident Kurt Beck in ein paar Jahren und nach ein paar Gläsern Wein einem Fernsehteam an der Mosel eröffnet, dass das mit der Schließung des OLG Koblenz halt ein Fehler war...

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Lösung durch Auflösung Kurt Beck, eine Polit-Affäre – und ein Gericht auf der Streichliste

Am Mittwoch hat Kurt Beck den rotgrünen Koalitionsvertrag unterzeichnet, darin ist zu lesen, dass die Bürger sich stärker „einmischen“ sollen. Wahrscheinlich hat der rheinland-pfälzische Ministerpräsident das nicht so ernst gemeint, und schon gar nicht wollte er Bürger in schwarzen Roben zum Protest animieren. Dass es nun genau dazu kommt, liegt an Seite 84 des Vertrags. Als beschlossene Sache wird verkündet, das Land benötige nur ein Oberlandesgericht (OLG) statt der bisher zwei in Koblenz und Zweibrücken; Gleiches gelte für die Generalstaatsanwaltschaften. Und weil man strukturschwache Regionen stärken will, steht dort: „Wir werden diese mit Sitz in Zweibrücken zusammenführen.“

Seither ist die Koblenzer Justiz in heller Aufre-

gung. Richterrat und Präsidium des OLG Koblenz warnen vor einem Verlust an Bürgernähe. Tatsächlich liegt Zweibrücken randständig in der Westpfalz, 200 Kilometer von Koblenz und 135 von Mainz entfernt. Zusätzliche Kilometer, die übrigens auch den Staat Geld kosten: Wer Prozesskostenhilfe bezieht, rechnet die Fahrten bei der Justizkasse ab. Der Richterbund bezweifelt daher, ob überhaupt etwas gespart werden könne. Untersuchungen gebe es jedenfalls nicht. Selbst wenn – wie offenbar geplant – nur ein Teil der 140 Mitarbeiter des OLG Koblenz an das OLG Zweibrücken umziehen müsste, ginge dies nicht ohne Neu- oder Umbau – der sich kaum mit einem weggefallenen Präsidentengehalt und ein paar sonstigen Streichungen finanzieren lasse. „Da werden Dinge im stillen Kämmerlein beschlossen“, kritisiert Thomas Edinger, Landesvorsitzender des Richterbunds. Am Freitag wollen die Juristen in Koblenz auf die Straße gehen; auch Oppositionsführerin Julia Klöckner (CDU) marschiert mit: „Es geht um die Unabhängigkeit der dritten Staatsgewalt.“

Nun muss man zugeben: Rot-Grün will in Rheinland-Pfalz nicht nur an der Justiz sparen, andere Behörden trifft es womöglich härter. Außerdem: Nicht nur die Stadtstaaten, das Saarland und die östlichen Bundesländer kommen mit einem OLG aus, sogar das um zwei Millionen Einwohner größere Hessen begnügt sich mit dem OLG Frankfurt.

Die Fusion wäre also kaum weiter erwähnenswert, hätte die Angelegenheit nicht diese merkwürdige Vorgeschichte. Mit einer „Blitzernennung“ hatte der scheidende Justizminister Heinz Georg Bamberger (SPD) 2007 Ralf Bartz als OLG-Präsidenten durchgedrückt, offenkundig, um dessen Mitbewerber Hans-Josef Graefen zu verhindern. Das Motiv liegt im Dunkeln, Graefen und Bamberger sollen früher sogar Duzfreunde gewesen sein. Jedenfalls hat das Bundesverwaltungsgericht im November das eigenmächtige Minister-Solo gestoppt und das Rennen um die OLG-Spitze neu eröffnet. Graefen, CDU-Mitglied, gilt als hoch qualifiziert und hätte beste Chancen – sofern der Posten noch existiert. Deshalb vermuten viele – darunter auch Julia Klöckner –, die Regierung wolle sich die unliebsame Geschichte vom Hals schaffen, indem sie das Gericht auflöst. Kurt Beck, ob seiner langen Amtszeit gern mit royalen Attributen versehen, soll sich über den Juristenprotest echauffiert haben. Dass die unabhängige Justiz in seinem Verständnis von Gewaltenteilung irgendwo neben der Forstverwaltung rangiert, legt ein überliefertes Zitat nahe: Wenn Koalitionspartner über eine Justizreform nachdächten, müssten sie nicht erst bei „nachgeordneten Behörden“ anfragen.

Wolfgang Janisch

(Süddeutsche Zeitung vom 12.5.2011)



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Warum denn gleich aus der Haut fahren?

Sie finden, gerade wäre mal wieder alles zum aus der Haut fahren – zu viele Akten, zu viele Termine, zu viele Telefonate? Ich gehöre zu denjenigen, die es schon oft mit dem aus der Haut fahren probiert haben und kann im Rückblick nur feststellen, es funktioniert nicht, der Mensch kommt aus seiner Haut nicht heraus.



Wenn man aber ersatzweise aus irgendetwas fahren will, dann bietet sich eher München und ein kleiner Ausflug vor die Tore der Stadt an, und so möchte ich Ihnen ein besonderes Highlight unseres Kulturprogramms im Monat Juni ans Herz legen: Den **Besuch des König-Otto-von Griechenland-Museums in Ottobrunn am 29.06. um 18.30 Uhr**. Gegen den sinnlosen und frustrierenden Wunsch nach dem aus der Haut fahren hilft nämlich am besten eine gute Work-Life-Balance und dafür ist unser Kulturprogramm immer gut.

Ich hoffe also, dass die von **Frau Kollegin Hörauf organisierte Führung mit dem Museumsmitbegründer Prof. Dr. Murken** den verdienten Zuspruch findet und freue mich darauf, viele von Ihnen dort zu sehen.

Ich fahre – so jedenfalls mein Plan – nicht mehr aus der Haut, sondern in Bälde zum Anwaltstag nach Straßburg, vorher haben der Schreibtisch und ich richtig viel zu tun. Wir sind im Moment dabei, uns damit abzufinden, dass die Aktion leerer Schreibtisch erst nach meiner Rückkehr zum gloriosen Abschluss gebracht werden kann, aber: Der Schreibtisch und ich, hier ganz offiziell und zum Mitschreiben, sind auf einem guten Weg. Falls Sie an dieser Stelle maliziös lächeln und sagen, „*der Mensch kann nicht aus seiner Haut*“ und erwarten, in kommenden Kolumnen die gewohnte Klage über die Mühen der Sisypha an Ihrem Schreibtisch zu lesen – ich habe mittlerweile erkannt, dass es gar nicht nötig ist, dass der Mensch aus seiner Haut kommt. Die Haut ist ein sehr anpassungsfähiges Organ, sie wächst mit und schrumpft, wie man es gerade braucht. Ein wenig Pflege und man fühlt sich wohl in ihr. Das hat die Evolution gut eingerichtet – schlecht ist vielleicht nur, dass man sich dann gegebenenfalls andere Ausreden suchen muss.

Von meinem inspirierenden Nachmittag bei der Einführung des **neuen Vizepräsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts, Jürgen Michels**, am 11. Mai 2011, werde ich aus diversen Gründen erst im nächsten „Schreibtisch“ berichten – an dieser Stelle also nur das blanke Personalium und das traditionelle „Glück auf“. Noch ein

Personalium hinterher: Die Delegierten zur neuen Satzungsversammlung sind gewählt, Sie finden sie weiter hinten im Heft in alphabetischer Reihenfolge. Falls Sie wissen wollen, wer Stimmkönig war – wen wundert's, unser Kollege Ottheinz Kääb, dem ich an dieser Stelle meinen herzlichen Glückwunsch ausspreche – Frauen können (und müssen) nicht immer ganz vorne sein, aber auf Platz 2 der Stimmenliste steht eine Frau. Und noch viel besser, die Kammer München entsendet vorbildlich zur Hälfte Kollegen und zur Hälfte Kolleginnen in die Satzungsversammlung – das ist mir ein Lob an die Wähler wert (und dankbar bin ich den Wählern natürlich auch, ich darf in der Satzungsversammlung so wie auch Ottheinz Kääb meine fünfte Wahlperiode beginnen).

Ein „Personalium“ ist wohl auch der 62. Geburtstag, den unser **Grundgesetz im Monat Mai** gefeiert hat – die im Heft abgedruckte Pressemitteilung aus dem Justizministerium bescheinigt dem Grundgesetz zeitlos gültige abstrakte Normen, die auch für eine weiterentwickelte moderne Gesellschaft passen, so ist das Grundgesetz auch mit 62 Jahren noch up to date (und passt sich wie die Haut den Bedürfnissen immer an). Eine Pressemitteilung aus dem Justizministerium, die ich rundum gut und gelungen finde, es kommen sogar zwei Ausrufezeichen darin vor (noch nicht ganz so viele wie Bindestriche wie im letzten Absatz oder bei der kürzlich von mir entdeckten amerikanischen Dichterin Emily Dickinson, die hier für Freunde der Lyrik erwähnt wird).

Meine eigenen lyrischen Worte zum Mai bringe ich damit zum Abschluss. Aus Straßburg/Strasbourg werde ich sicherlich neben Motivation für das zweite Halbjahr viele interessante Informationen und Eindrücke mitbringen und ich verspreche, sie in den kommenden Monaten an dieser und anderen Stellen mit Ihnen zu teilen. In diesem Heft finden Sie speziell zum Thema Datenschutz anregende Berichte und Informationen, aber auch allen anderen Autoren und Beitragenden zu diesem Heft will ich an dieser Stelle – und nicht „nur“ im PS – herzlich danken.

Ich freue mich auf unsere Begegnung in Straßburg/Ottobrunn oder anderswo, ansonsten eben

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Mediation zum Kennenlernen – Informationsgespräch über Mediation beim Amtsgericht München

Im Rahmen eines anhängigen Verfahrens kann das Gericht anregen oder zur Auflage machen, dass die Beteiligten sich kostenlos über das Mediationsverfahren informieren. Der Hinweis findet sich in Kindersachtsachen in § 156 FamFG, die Anordnung bei streitigen Folgesachen in § 135 FamFG.



Aussenansicht Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber

Seit einem Jahr wird das Informationsgespräch von einer Reihe ausgebildeter Familienmediatoren mit unterschiedlichen Grundberufen regelmäßig 14-tägig dienstags im Justizgebäude Maxburgstr. 4, Zimmer C 103 als Gruppenveranstaltung angeboten. Der MAV unterstützt dies dankenswerter Weise sehr tatkräftig, zum einen durch die Nutzung des Raumes und zum anderen durch die Mitorganisation der Termine. Vielen Dank hierfür an dieser Stelle!

Die Mediatoren, die sich zur Verfügung gestellt haben, sind in einer Liste eingetragen, und haben einen festen Termin für ihre Veranstaltung. Wir sind „ausgebucht“ bis 19.06.2012.

Den FamilienrichternInnen werden regelmäßig aktualisierte Versionen der Mediatorenliste zum Abspeichern auf dem PC übersandt.

Die FamilienrichterInnen schicken die Beteiligten aus dem Verfahren zum Informationsgespräch. Die Betroffenen können sich aus der Liste auch einen Mediator für ein Einzelgespräch auswählen. Es kommt auch vor, dass ein FamilienrichterIn die Beteiligten direkt an einen Mediator aus der Liste empfiehlt oder der Anwalt seine Partei zum Infogespräch schickt.

Nimmt jemand an der Gruppenveranstaltung dienstags teil, erhält er vom Gericht ein Anschreiben und eine Teilnahmebestätigung, die er vom Mediator unterschrieben dem RichterIn wieder vorlegt.

Informiert werden die Teilnehmer über die Grundzüge des Mediationsverfahrens sowie andere Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist zugegebenermaßen flau, aber trotzdem ist im Laufe des Jahres eine Zunahme zu erkennen gewesen.

Zumindest ist die Bekanntheit der Liste gestiegen. Bei gezieltem Nachfragen bei den Richtern konnte ich heraushören, dass die Veranstaltung bekannt ist, aber die Erfolgchancen einer Mediation immer noch – leider – sehr gering eingeschätzt werden. Vor allem: „weil es jetzt schon zu spät sei, die Betroffenen wollen sich nicht mehr außergerichtlich einigen“, so hörte ich des Öfteren.

Aber ich glaube, dass es nie zu spät ist, sich über weitere Möglichkeiten einer Streitbeilegung zu informieren. Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen einem gerichtlichen Vergleich und einer freiwillig verfassten Mediationsvereinbarung. Viele AnwältInnen und RichterInnen glauben, gute Konfliktlöser zu sein. Das wird niemandem abgesprochen, aber es kommt entscheidend auf die Kooperation und Kommunikation der Beteiligten an, um ihre Konflikte dauerhaft und friedlich zu lösen. Die „Arbeit“, dorthin zu gelangen muss von den Betroffenen Paaren/Eltern

selber getan werden, die kann ihnen niemand abnehmen. Ein MediatorIn kann hierbei unterstützend eingreifen.

Die Chance auf eine Mediation sollte jeder haben, ob sie für ihn passt oder nicht, muss jeder für sich alleine entscheiden.

Die Mediatorenliste liegt auch beim Oberlandesgericht München vor, wobei die Chancen für eine Mediation in zweiter Instanz vermutlich erheblich geringer sind.

Ich möchte mich auf diesem Weg bei allen Mediatoren aus der Liste für ihr Engagement und ihren Einsatz bedanken und hoffe auf zahlreiche Teilnahme an den nächsten Einführungsveranstaltungen.

Carola Eber

Fachanwältin für Familienrecht & Mediatorin
Kanzlei für Familien- und Erbrecht
eber@familien-und-erbrecht.eu

Die Kanzlei als Ausbilder

RENO-Ausbildung – Merkblätter beim DAV

Auf seiner Homepage bietet der DAV zahlreiche Merkblätter und Musterverträge für Kollegen die RA-Fachangestellte ausbilden möchten. Sie finden Sie unter dem Menüpunkt Praxis - RENO - Merkblätter bzw. unter <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

im AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.
AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63
 Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)

Gebührenrecht

Terminsgebühr nach unterschiedlichen Sätzen

Dass eine Verfahrensgebühr nach unterschiedlichen Sätzen anfällt (1,3 nach Nr. 3100 VV RVG und 1,1 nach Nr. 3101 VV RVG) oder eine Einigungsgebühr (1,5 nach Nr. 1000 VV RVG und 1,0 nach Nr. 1003 VV RVG), kommt häufig vor, insbesondere bei Vergleichen mit Mehrwerten. Zunächst sind dann die jeweiligen Teilgebühren aus den einzelnen Werten zu berechnen. Hiernach ist das Gesamtaufkommen der beiden Teilgebühren gegebenenfalls zu begrenzen auf eine Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz aus dem Gesamtwert (§ 15 Abs. 3 RVG).

Wenig beachtet wird, dass auch die Terminsgebühr zu unterschiedlichen Sätzen anfallen und dass auch hier § 15 Abs. 3 RVG zur Anwendung kommen kann. Solche Fälle können vorkommen, wenn zunächst verhandelt wird und dann über eine Erweiterung lediglich noch ein Versäumnisurteil ergeht oder wenn zunächst ein Versäumnisurteil ergeht

und es im Anschluss daran nur noch hinsichtlich eines Teilgegenstands zu einem weiteren Termin kommt. Möglich ist aber auch, dass im selben Termin sowohl die volle als auch die ermäßigte Terminsgebühr entsteht.

Erster Fall: Zur vollen Terminsgebühr kommt eine ermäßigte hinzu
 Solche Fälle treten auf, wenn nach Entstehen einer vollen 1,2-Terminsgebühr der Verfahrensgegenstand erweitert wird, daraus aber nur noch die ermäßigte Gebühr anfällt.

Beispiel: Im ersten Termin wird über die Klageforderung in Höhe von 10.000,00 € verhandelt. Es kommt dann zu einem zweiten Termin. Vor dem zweiten Termin wird die Klage um 5.000,00 € erweitert. Im zweiten Termin bleibt der Beklagte säumig, so dass ein Versäumnisurteil über die gesamten 15.000,00 € ergeht.

Die Verfahrensgebühr ist aus dem Gesamtwert von 15.000,00 € entstanden, ebenso die Terminsgebühr. Allerdings liegt hinsichtlich des Erweiterungsbetrages, über den lediglich ein Versäumnisurteil ergangen ist, der Ermäßigungstatbestand der Nr. 3105 VV RVG vor, so dass insoweit lediglich die 0,5-Terminsgebühr entsteht. Zu beachten ist anschließend § 15 Abs. 3 RVG. Es darf insgesamt nicht mehr abgerechnet werden als eine 1,2-Terminsgebühr aus 15.000,00 €.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 15.000,00 €)	735,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	150,50 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,2 aus 15.000,00 €	679,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.435,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	272,65 €
Gesamt	1.707,65 €

Zweite Fallgruppe: Die zunächst angefallene ermäßigte Terminsgebühr erstarkt nur teilweise zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr
 Ist zunächst nur eine ermäßigte 0,5-Terminsgebühr entstanden und kommt es dann zu einem zweiten Termin, entsteht immer eine 1,2-Terminsgebühr, unabhängig davon, ob hinsichtlich des zweiten Termins - für sich betrachtet - der Ermäßigungstatbestand gegeben wäre. Die Ermäßigung greift nur dann, wenn es lediglich zu einem Termin kommt. Bei zwei Terminen ist eine Ermäßigung grundsätzlich

Anzeige



+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=



Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de **(08165) 9406 -0**

ausgeschlossen (BGH AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl. 2006, 675 = RVGreport 2006, 428).

Möglich ist jedoch, dass sich der zweite Termin auf einen Teil der Gegenstände beschränkt, die Gegenstand des ersten Termins waren. Dann erstarkt die bisherige 0,5-Terminsgebühr nur aus diesem Teil (LG Düsseldorf AGS 2006, 162 = RVGreport 2005, 474).



Aussenansicht Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber

Beispiel: Im schriftlichen Vorverfahren ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten über 10.000,00 €. Der Beklagte legt dagegen Einspruch ein, beschränkt den Einspruch aber auf 6.000,00 €. Darüber wird anschließend in einem neuen Termin verhandelt.

Die Terminalsgebühr ist im schriftlichen Vorverfahren zunächst lediglich in Höhe von 0,5 entstanden (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG). Durch den zweiten Termin hat sich diese Gebühr auf 1,2 erhöht, allerdings nur insoweit, als auch im zweiten Termin verhandelt worden ist, also aus 6.000,00 €. Aus den nicht angegriffenen 4.000,00 € bleibt es dagegen bei der 0,5-Terminsgebühr.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	122,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 €	405,60 € 583,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
	Gesamt	1.469,65 €

Dritte Fallgruppe: Im selben Termin fällt sowohl die volle als auch die ermäßigte Terminalsgebühr an.

Ein solcher Fall tritt ein, wenn in einem Termin der Gegner nicht erschienen ist, der Ermäßigungstatbestand aber dennoch nur hinsichtlich eines Teils der Gegenstände greift.

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Das Gericht weist darauf hin, dass zwar der Klageantrag zu 1) über 4.000,00 € schlüssig sei, nicht jedoch der Klageantrag zu 2) über 6.000,00 €. Durch die Erörterung lässt sich das Gericht überzeugen und erlässt das Versäumnisurteil über die Gesamtforderung.

Aus dem Teilwert von 4.000,00 € ist nur die 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV RVG angefallen, da insoweit nur ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt worden ist. Aus dem weiteren Teilwert von 6.000,00 € ist die 1,2-Terminsgebühr entstanden, da insoweit vor Erlass des Versäumnisurteils erörtert worden ist.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 4.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 €	122,50 € 583,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
	Gesamt	1.469,65 €



Bei dieser Konstellation kann es auch vorkommen, dass die ermäßigte Terminalsgebühr aus dem Wert der Hauptforderung und die volle Terminalsgebühr aus dem Wert einer Nebenforderung anfällt (OLG Köln AGS 2006, 224 = JurBüro 2006, 254 = RVGreport 2006, 104). Auch dann ist nach § 15 Abs. 3 RVG vorzugehen.

Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der Kontrollprüfung nach § 15 Abs. 3 RVG nur der Hauptsachewert zugrunde gelegt werden darf, da hinsichtlich Haupt- und Nebenforderung nach § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GKG ein Additionsverbot besteht.

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Das Gericht weist den Kläger darauf hin, dass die Klage in Höhe von 10.000,00 € zwar schlüssig sei, nicht jedoch der Zinsantrag (Streitwert: 100,00 €). Nach Erörterung wird der Zinsantrag zurückgenommen. Der Kläger beantragt ein Versäumnisurteil.

Angefallen ist eine 0,5-Terminsgebühr aus dem Wert der Hauptsache (Wert: 10.000,00 €) und eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Wert der Zinsen (100,00 €). Insgesamt darf jedoch nicht mehr abgerechnet werden, als eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Gesamtwert (10.000,00 €).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 100,00 €)	30,00 €
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) (die Begrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 € (583,20 €) ist nicht erreicht)	243,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	924,80 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	175,71 €
	Gesamt	1.100,51 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

7. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2011

Veranstaltet vom
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Neue Entwicklungen beim nachlassgerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Die geplanten Änderungen im IPR und die Auswirkungen auf das Erbrecht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach*

Inhaltskontrolle von letztwilligen Verfügungen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Ist das Erbrecht für alle da? Zur Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten bei letztwilligen Zuwendungen

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau*

Besonderheiten des nachlassgerichtlichen Verfahrens

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Hans Wolfsteiner, Notar a.D., Ehrenpräsident des Dt. Notarvereins, München*

Die Vermittlung der Auseinandersetzung nach § 363ff. FamFG als Alternative zum Mediationsverfahren

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind.
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**verband

→ **Anmeldung siehe nächste Seite**

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VI/2011

8 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Aktuelles

Fiktive Mails und Faxe des Landgerichts München I

Derzeit sind Faxe und Mails wie nachstehend abgebildet im Umlauf. Es haben sich bereits einige Kollegen nach deren Erhalt bei Gericht gemeldet und diesbezüglich nachgefragt.

Der Präsident des Landgerichts München I, Gerhard Mützel, weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Faxe und Mails **nicht** vom Präsidenten des LG München I **stammen**.

	Das Landgericht München München 1 Prielmayerstraße 7 80335 München München 2 Danisstraße 3 80335 München
Herzlich willkommen beim Landgericht München!	
Sehr geehrter Herr Geschäftskunde! Sehr geehrter Rechtsanwalt!	
Genießen Sie die dritte Start- und Landebahn des Münchener Flughafens. www.munich-airport.de	
Sie werden feststellen, dass es grundsätzlich Sinn macht, unter Geschäftspartnern als Gerichtsstand den Ort München zu wählen. Sollte es zu Streitigkeiten kommen sind Sie bei uns gut aufgehoben. Beide Parteien haben einen nah gelegenen Flughafen, S- und U-Bahn. Außerdem sind wir für eine strenge aber faire Rechtsprechung bundesweit bekannt. Nicht wenige Richter verweisen auf unsere Urteile, welche wir mühsam jahrelang niedergeschrieben haben.	
Wählen Sie in Ihren Verträgen als Gerichtsstand München!	
Nach der Gerichtsverhandlung sind Sie herzlich im Hofbräuhaus eingeladen, wo Sie alle Landrichter auch persönlich kennen lernen und auch schon den persönlichen Kontakt zum Oberlandesgericht anbahnen können.	
(Unsere günstigen Gerichtsgebühren erfahren Sie auf telefonische Anfrage. 089/5597-03)	
Wir würden uns freuen, Sie beim Landgericht München 1 und 2 begrüßen zu dürfen.	
Servus!	
Ihr Gerhard Mützel Der Präsident des Landgerichts München I i. A. Günter Diedler	
	
<small>(Diese Faxinformation verwendet wir lediglich an Geschäftskunden und Rechtsanwaltskanzleien. Zum Stoppen dieser regelmäßigen Faxnachrichten senden Sie uns bitte Ihre Faxnummer an unsere Werbestelle Nürnberg: 0911 30844 55555 oder wenden sich an die Bundesnetzagentur unter www.bnetza.de)</small>	

DAV fordert Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Anlässlich der vom 18. bis 19. Mai 2011 in Halle (Saale) stattfindenden Justizministerkonferenz (JuMiKo) (http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/jumiko/tagesordnung.pdf) bekräftigt der DAV seine schon 2008 erhobene Forderung, eine Anpassung der gesetzlichen Vergütungstabellen vorzunehmen.

Seit 17 Jahren hat es keine Anpassung der gesetzlichen Gebühren- tabellen mehr gegeben; seit sieben Jahren, als das Rechtsanwalts- vergütungsgesetz in Kraft trat, herrscht Stillstand. Der DAV appelliert an die insoweit auch zuständigen Bundesländer, diese Initiative zu unterstützen. Zur Pressemitteilung finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1511>

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Neue SGB-II-Informationsplattform

Unter <http://www.sgb2.info/> hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine SGB-II Informationsplattform ins Netz gestellt. Neben allgemeinen Erläuterungen zu zentralen Begriffen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (etwa "Bedarfsgemeinschaft", "Kosten der Unterkunft", "Regelbedarfe" oder "Qualifizierung") finden Sie dort auch nützliche Informationen für spezielle Zielgruppen wie ältere Arbeitnehmer, Familien oder Menschen mit Migrationshintergrund. So zeigen Infografiken beispielsweise, was einem Elternpaar mit drei Kindern an Arbeitslosengeld II, Miete und Heizung monatlich zur Verfügung steht.

Wer "sein" Jobcenter sucht, gibt die Postleitzahl des Wohnortes an, und erhält alle Informationen zum jeweils zuständigen Jobcenter mit Öffnungszeiten, Telefonnummern und Adresse.

Sobald alle Meldungen aus den zuständigen Kommunen vorliegen, soll die Suchmaschine auch die zuständigen Stellen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket liefern.

(Quelle: Homepage Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Hartz-IV-Regelsätze – Sonderheft der ASR

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV (<http://www.anwalt-im-sozialrecht.de/>) hat in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Gesamtverband ein Sonderheft der ASR „SGB II – Änderungen der Regelbedarfe“ herausgegeben. Es enthält den aktuellen Gesetzestext, Gesetzesmaterialien, Regelsatzberechnungen und Musterschriftsätze. Für Abonnenten der ASR ist das Sonderheft im Abo-Preis enthalten, Nicht-Abonnenten können es zum Bezugspreis von 19,90 Euro (inkl. MwSt) zzgl. Versandkosten beim Deutschen Anwaltverlag (<http://www.anwaltverlag.de>) bestellen. (Quelle: DAV)

Debatte um die Anti-Terror-Gesetze

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger lehnt eine pauschale Verlängerung der Anti-Terror-Gesetze ab. Diese Gesetze seien unter dem Schock des 11. September 2001 erlassen worden und in einer Situation, in der von allgemein sehr hoher Bedrohung ausgegangen wurde, sagte Leutheusser-Schnarrenberger in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung. Zehn Jahre später gelte es jetzt ganz genau zu überprüfen, welche Befugnisse weiterhin notwendig und angemessen seien und welche nicht. Besonderes Augenmerk legt die Bundesjustizministerin dabei auf die Befugnisse der Nachrichtendienste, bei denen es keine justizielle und kaum eine parlamentarische Kontrolle gebe. Wo Nachrichtendienste sehr weitgehende Befugnisse bekommen haben, müsse man untersuchen, ob das wirklich erforderlich sei. (Quelle: Pressemeldung Bundesministerium der Justiz)

Patientenrechte stärken – Transparenz schaffen

Anlässlich einer Verbändeanhörung im Bundesjustizministerium äußerte sich Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zu ihren Plänen für eine gesetzliche Regelung der Patientenrechte:

„Wir wollen die Patientenrechte in gesetzlicher Regelung transparent und nachvollziehbar machen. Bisher sind die Rechte von Patienten in vielen unterschiedlichen Gesetzen verankert und nicht leicht zu finden. Vieles steht zudem nicht im Gesetz, sondern die Rechtsprechung hat die Rechte der Patienten weiterentwickelt. Diese ist vor allem Experten bekannt, nicht so sehr den Patienten. Wir wollen, dass jede Patientin und jeder Patient die wichtigsten Rechte im Gesetz selbst nachlesen kann, damit sich Arzt und Patient auf Augenhöhe begegnen.“

Der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient sowie in anderen Heilberufen soll ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Patienten müssen in einem persönlichen Gespräch umfassend informiert und aufgeklärt werden. In Streitfällen haben die Patientenakten oft eine Schlüsselrolle.

Alle medizinisch wichtigen Daten müssen im Interesse der Patienten dokumentiert werden. Ausdrücklich regeln wollen wir auch die oft entscheidende Frage, wer im Prozess was beweisen muss.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren Beweiserleichterungen entwickelt, die gesetzlich abgesichert und für jeden nachvollziehbar werden sollen.“



Eingang Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber

Die Regierungskoalition hat vereinbart, den Schutz der Patienten zu verbessern und Patientenrechte durch eine gesetzliche Regelung verständlich und nachvollziehbar zu machen. Das Gesetz wird gemeinsam vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium der Gesundheit unter Beteiligung des Patientenbeauftragten der Bundesregierung vorbereitet.

Das Bundesjustizministerium bereitet im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Der Behandlungsvertrag wird ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die geplante Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch erfasst die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, aber auch anderen Heilberufen wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten. Es wird geregelt, dass Patienten verständlich und umfassend informiert werden müssen, etwa über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Die Patienten sind gesondert auf Kosten hinzuweisen, die nicht von den Leistungsträgern übernommen werden.
- Die Aufklärungspflichten werden ausdrücklich gesetzlich geregelt. Vor jedem Eingriff müssen alle Patienten umfassend über die konkrete Behandlung und die sich daraus ergebenden Risiken aufgeklärt werden. Dazu muss ein persönliches Gespräch geführt werden, damit sich der Patient seine Entscheidung gut überlegen kann. Eine nur schriftliche Aufklärung reicht nicht aus.

- Auch die Dokumentationspflichten bei der Behandlung sollen im Gesetz festgelegt werden. Krankenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Patienten bekommen nunmehr ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.
- Für Haftungsfälle wird es mehr Transparenz geben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Instrumente zur Beweislastverteilung sollen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Dann kann jeder im Gesetz nachlesen, wer im Prozess was beweisen muss.

Diese ersten Überlegungen sind Grundlage für die laufenden Gespräche mit der Praxis, deren Ergebnisse in das weitere Verfahren einfließen werden. Weitere Regelungen werden vom Bundesgesundheitsministerium erarbeitet, etwa zum vorbeugenden Schutz vor Behandlungsfehlern, damit es erst gar nicht zu Behandlungsfehlern kommt. (Quelle: BMJ PM vom 16.5.2011)

Mediationszentrale e.V. München - Konflikttelefon eingerichtet

Im akuten Konfliktfall können sich interessierte Bürger ab sofort kostenlos und unkompliziert über alternative und außergerichtliche Klärungswege informieren. **Unter der Nummer 089 – 33984921** sind **jeden Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** Experten der Mediationszentrale e.V. per skype erreichbar und beraten die Anrufenden, welcher Konfliktlösungsweg in ihrem speziellen Fall sinnvoll erscheint.

Von der Mediationszentrale e.V. München initiiert, informiert der Service nicht nur über das Verfahren, die Vorteile und den Ablauf einer Mediation, sondern stellt auch einen Lotsendienst zu anderen Beratungsstellen dar.

Die geschulten und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mediationszentrale e.V. sehen ihre Aufgabe vor allem in der Verfahrensberatung und grenzen sich damit deutlich zu anderen hotlines wie etwa dem „Sorgentelefon“ ab. Ziel des Konflikttelefons ist es, in kurzen, focussierten Gesprächen mit dem Anrufer zu klären, um welche Art von Konflikt es sich handelt, ob z.Bsp. die Voraussetzungen für eine mediative Lösung gegeben sind oder andere Konfliktklärungswegen und Ansprechpartner empfohlen werden. Das Gespräch endet mit einem konkreten Tipp für die weitere Vorgehensweise.

Sollte das Thema Mediation in Betracht kommen, bietet der Service selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich über das Verfahren und die Voraussetzungen einer Familien- oder Wirtschaftsmediation zu informieren. Gerade im Hinblick auf die Umsetzungspflicht des Mediationsgesetzes am 21. Mai 2011 soll mit dem Konflikttelefon auch der noch bestehende Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung zum Thema Mediation gedeckt werden.

Die Mediationszentrale München e.V.: Wer ist das?

Die Mediationszentrale München e.V. ist ein Zusammenschluss der Münchner Mediationsverbände, Mediationsausbildungsakademien, Institute und Vereine. Die Grundidee ist, gemeinsam über die Vorteile der außergerichtlichen Einigungsverfahren, den Ablauf und weitere alternative Konfliktlösungsverfahren aufzuklären. Die Experten der Mediationszentrale arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Weitere Infos unter: www.mediationszentrale-muenchen.de

Ansprechpartner für dieses Projekt der Mediationszentrale München e.V. ist: Solveig Grundler, Tel. Kontakt: 08807 – 9463004 oder per Email unter grundler@mediation-moderation.de

Interessante Entscheidungen

BayVGH: Keine doppelten GEZ-Gebühren bei gewerblich genutztem internetfähigen PC

Mit Urteil vom 27. April 2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Berufung des Bayerischen Rundfunks zurückgewiesen und entschieden, dass ein Freiberufler keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen muss, wenn er einen internetfähigen Computer gewerblich nutzt und auf demselben Grundstück bereits ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.



Garten Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Der Kläger, ein freiberuflicher Computerfachmann, wurde für seinen gewerblich genutzten, internetfähigen PC zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen. In seinem Haus, wo er arbeitet und wohnt, nutzt der Kläger privat weitere Rundfunkgeräte („Erstgeräte“), für die er Rundfunkgebühren entrichtet. Mit seiner Klage wandte sich der Kläger gegen die doppelte Zahlungspflicht. Der BayVGH hat nun mit seinem aktuellen Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass der Kläger für den beruflich genutzten PC keine weiteren Gebühren zahlen muss.

In den jetzt bekannt gewordenen Urteilsgründen führt der BayVGH aus, dass zwar der internetfähige PC auch nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich gebührenpflichtig ist, ohne dass es auf den tatsächlichen Rundfunkempfang ankäme. Es handele sich bei dem PC des Klägers jedoch um ein Zweitgerät, das dem Ausnahmetatbestand der Zweitgerätefreiheit (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags) unterfalle. Der Wortlaut der Vorschrift spreche dafür, dass es nicht darauf ankomme, ob das im selben Haushalt befindliche Erstgerät beruflich oder privat genutzt werde. Eine gegenteilige Auslegung, wonach auch das Erstgerät ausschließlich der nicht-privaten Nutzung zuzuordnen sein müsse, um den gewerblichen PC als gebührenbefreites Zweitgerät einzuordnen, entspräche nicht dem Grundsatz der Normklarheit. Die Systematik des Staatsvertrags und dessen grundsätzliche Trennung von privater und nicht-privater Nutzung stünden einem solchen Verständnis nicht entgegen, ebenso wenig der Sinn und Zweck der Regelungen.

Die Revision gegen das Urteil zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurde zugelassen.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. April 2011, Az. 7 BV 10.443)

(Quelle: PM des BayVGH vom 23.5.2011)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Merk: "Auch mit 62 Jahren: Unser Grundgesetz ist up to date!"

(PM 43/11 vom 21.05.2011)

Bayerns Justiz- und Verbraucherministerin Dr. Beate Merk zum 62. Geburtstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2011: "Unser Grundgesetz ist so geschickt konstruiert und modern, dass es seit mehr als 60 Jahren das Grundfundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bildet. Es ist nicht in "seiner Zeit" stehen geblieben! Es hat fast jede unserer gesellschaftlichen Entwicklungen mitgemacht und musste nur mit größter Zurückhaltung geändert werden."

Seine Werte gelten auch heute noch uneingeschränkt. Das haben wir in erster Linie den Müttern und Vätern unserer Verfassung zu verdanken. Sie haben weit vorausgedacht. Dank zeitlos gültiger abstrakter Normen, passen sie auch für eine weiter entwickelte moderne Gesellschaft.

"Das Bundesverfassungsgericht hat großen Anteil daran. Wenn es im Herbst sein 60jähriges Bestehen feiert, kann es auf eine lebendige Rechtsprechungstradition zurückblicken: Es hat dem Grundgesetz die Schlagkraft erhalten. Das spiegelt sich insbesondere in der Entscheidung zum sog. Computergrundrecht aus dem Jahr 2008 wieder", so Merk.

Fortsetzung S. 12

Anzeigen

Lernen lernen für Juristen

Das ganze Buch/Skript im Kopf

LernConcept Busse 089-646852

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > Beitragsnachlässe
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie
- > Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
 Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
 Telefax 0 81 06 / 32 17 84
 Mobil 01 60 / 3 67 87 02
 michael.holl@dkv.com
 www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. Ich vertrau der DKV

Das Gericht hat in dieser Entscheidung aus dem in Art. 1 und 2 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Computer-Grundrecht entwickelt. Dieses sichert die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Merk: "Ich bin mir sicher, dass unser Grundgesetz auch den weiteren Herausforderungen unserer sich wandelnden Gesellschaft im 21. Jahrhundert gewachsen sein wird. Der Jahrestag des Grundgesetzes ist auch ein Auftrag! Ein Auftrag der in die Zukunft gerichtet ist! Ein Auftrag, die Werte unseres Grundgesetzes zu bewahren und wo nötig zu stärken."



Garten Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Die Qualität und die Aktualität des Grundgesetzes hat auch in Europa Maßstäbe gesetzt. Die seit 1. Dezember 2009 geltende Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist maßgeblich unter dem Einfluss des richtungsweisenden deutschen Grundrechtskatalogs entstanden. So wurde beispielsweise die in Art 1 Abs. 1 Satz 1 formulierte wichtigste Wertentscheidung unseres Grundgesetzes wortgleich auch an die Spitze der Grundrechte-Charta gestellt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Personalia

Neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke

Der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen, ist am 30. April 2011 von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Berlin zum neuen Vorsitzenden des Vorstandes gewählt worden, nachdem der bisherige Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kirchhoff, Hannover, aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurückgetreten war.

Der ABV vertritt die Interessen von insgesamt 89 berufsständischen Versorgungswerken für die Angehörigen der verkammerten Freien Berufe. Wir gratulieren Herrn Kollegen Kilger zu seinem neuen Amt.

RAK München - Delegierte zur 5. Satzungsversammlung gewählt

In das Wählerverzeichnis waren 19.722 Wahlberechtigte eingetragen. An der Wahl teilgenommen haben 3.574 Wahlberechtigte (entspricht 18,12 %).

Im Wahlbezirk I (LG München I) wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:

Gudrun Fischbach
Beate Gast
Petra Heinicke
Dr. Wieland Horn

Ottheinz Kääb, LL.M.
Florian Kempter
Regina Rick

Im Wahlbezirk II (Region) wurden die folgende Kandidatin und die folgenden Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:

Andreas Dietzel
Anne Riethmüller

Dr. Heinrich Thomas Wrede

(Quelle: RAK München)

Amtswechsel am Amtsgericht Regensburg Amtschef des Justizministeriums verabschiedet Dr. Johann Plöd und führt Dr. Clemens Prokop ins Amt ein

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Ministerialdirektor Dr. Walter Schön, hat in Regensburg den feierlichen Amtswechsel am Amtsgericht Regensburg vollzogen. Bei einem Festakt im historischen Reichssaal des Alten Rathauses verabschiedete er **Dr. Johann Plöd**, der zum 1. Februar 2011 in den Ruhestand getreten war. Gleichzeitig führte er als Nachfolger **Dr. Clemens Prokop** in das Amt des Direktors des Amtsgerichts Regensburg ein.



Garten Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Neue Richterin und neuer Richter am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat die Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Eva Menges und den Richter am Oberlandesgericht Nürnberg Dr. Andreas Quentin zur Richterin bzw. zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Menges dem 3. Strafsenat zugewiesen, der für Revisionen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf und Oldenburg sowie für Staatsschutzstrafsachen und für Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständig ist.

Herr Dr. Quentin wurde vom Präsidium des Bundesgerichtshofs dem 4. Strafsenat zugewiesen, der neben Revisionen aus den Bezirken Hamm, Naumburg, Rostock, Saarbrücken und Zweibrücken für Revisionen in Verkehrsstrafsachen zuständig ist.

Interessantes

Fachanwaltschaft - Probleme beim Titelerwerb

Nach einer Befragung von mehr als 2.600 Fachwältinnen und Fachanwälten durch das Soldan Institut für Anwaltmanagement berichtet jeder vierte Fachanwalt, der seinen Titel seit 2006 erworben hat, von Schwierigkeiten bei dem für die Titelverleihung notwendigen Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse oder praktischer Erfahrungen.

Gut 25 % der Kollegen, die in den letzten fünf Jahren den Titel erworben haben berichten von Problemen. Bei Fachanwälten, die ihre Qualifikation vor 1995 erworben haben, sind es 13%.

Am häufigsten beklagt wird der hohe zeitliche Aufwand beim Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch von Lehrgängen und das Sammeln von Fällen aus Teilrechtsgebieten einer Fachanwaltschaft. Deutlich weniger Rechtsanwälte nennen die entstehenden Kosten, die Anforderungen der Klausuren im Rahmen der Lehrgangsteilnahmen und das Erreichen der notwendigen Gesamtzahl der Fälle im Fachanwaltschaftsgebiet als Problem. Erhebliche Unterschiede ergeben sich bei einer Betrachtung einzelner Fachanwaltschaften: Nur jeweils rund 11% der Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht oder IT-Recht berichten von Problemen, während der Wert für Fachanwälte für Erbrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht bei 33% liegt.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: "Unsere Daten lassen erkennen, dass die zunehmenden Probleme beim Erwerb des Fachanwaltstitels vor allem auf Schwierigkeiten beruhen, alle Teilrechtsgebiete einer Fachanwaltschaft mit der notwendigen Zahl von praktischen Fällen abzudecken. Dies deutet darauf hin, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Titelerwerb nicht in allen Fachanwaltschaften das praktische Tätigkeitsfeld eines auf dieses Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalts widerspiegeln." (Quelle: Pressemeldung des Soldan Institut)

LAWYERS UNITED vs. YORK BARRISTERS CHAMBERS

Einen weiteren sportlichen Höhepunkt erreichte die Münchener Rechtsanwaltsmannschaft von LAWYERS UNITED beim 5:0 Sieg in einem internationalen Freundschaftsspiel gegen die YORK BARRISTERS CHAMBERS am 30.4.2011 auf heimischem Rasen. Auf eine kurzfristige Anfrage hin organisierte LAWYERS UNITED einen Platz mit zertifiziertem Schiedsrichter, sowie den Transfer der Gäste vom Flughafen direkt zur Spielstätte. Bei Kaiserwetter präsentierte sich LAWYERS UNITED mit seiner schlagkräftigen Mannschaft von der besten Seite.



Nach einer relativ ausgeglichenen ersten Hälfte mit Chancen auf beiden Seiten ging es beim Stande von 0:0 in die Pause. Im zweiten Durchgang fiel das erste Tor für LAWYERS UNITED - wie könnte es gegen ein Team aus England anders sein - in klassischer Wembley-Manier. Latte, Linie?... drin.

Dank dem Nachsetzen des Kollegen dann aber unstrittig drin!

Es war wohl zu einem Gutteil den Reiseztrapazen geschuldet, dass den Engländern in der Folge die Müdigkeit immer deutlicher anzumerken war – jedenfalls gewannen LAWYERS UNITED das Spiel am Ende klar mit 5:0.



Aber das Ergebnis war ja wirklich zweitrangig, und direkt nach Abpfiff nahm man die Gelegenheit zum kollegialen Austausch wahr. Als Gastgeschenk erhielten Lawyers United eine Krawatte, deren spezielles Muster alleine den Anwälten der Kammer von York vorbehalten ist. Nach Angabe der Gäste ein wirklich praktisches Accessoire: es sei völlig egal, was man dazu trage, wurde uns erklärt, die Krawatte passe definitiv zu gar nichts! Im Gegenzug erhielten alle Spieler der YORK BARRISTERS CHAMBERS die beliebten LAWYERS-UNITED-Weißbiergläser, die sogleich befüllt werden konnten, denn der Plausch am Spielfeldrand entwickelte sich zum spontanen Umtrunk.



Am Abend traf man sich zum Galadinner im Augustiner Keller, um die Gäste mit den bayerischen Spezialitäten vertraut zu machen und in entspannter Atmosphäre über Sport, Recht und mehr zu philosophieren. Natürlich wurde den York Barristers anschließend noch ein Eindruck vom Münchener Nachtleben vermittelt, womit ein toller Tag einen gelungenen Abschluss fand. Auf die herzliche Einladung der englischen Kollegen ist nun ein Rückspiel im englischen York geplant.

LAWYERS UNITED ist ständig auf der Suche nach neuen Talenten und wir freuen uns über jede weitere Verstärkung unseres Teams. Mitspielen kann jeder interessierte Rechtsanwalt oder Rechtsreferendar! Interessenten melden sich bitte einfach über info@lawyers-united.de bei uns. Das Training findet grundsätzlich jeden Sonntag von 17.00h bis 19.00h im Englischen Garten statt. Nähere Informationen unter der Rubrik „Training“ auf der Homepage von LAWYERS UNITED (www.lawyers-united.de).

Mit sportlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Andreas Fritzsche
Rechtsanwalt Marco Noli

2. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

26.07.2011 – 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 09:30 Uhr	Grußworte Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
09:30 – 10:00 Uhr	Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Münchener Mieterprobleme
10:00 – 10:30 Uhr	RiBGH Dr. Karin Milger, Karlsruhe Die aktuelle Rechtsprechung des BGH - 1. Teil
10:30 – 11:00 Uhr Kaffeepause	
11:00 – 11:30 Uhr	RiBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe Die aktuelle Rechtsprechung des BGH - 2. Teil
11:30 – 12:00 Uhr	Dr. Susanne Meßler, omnistat GmbH, München Wissenschaftliche Grundlagen der Mietspiegelerstellung
12:00 – 12:30 Uhr	RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München RiAG Jost Emmerich, München, RA Jörg Weißker, München Kontroverse Mietspiegel
12.30 – 13.00 Uhr Kaffeepause	
13:00 – 13:30 Uhr	Prof. Dr. em. Volker Emmerich AGB-Recht und Schönheitsreparaturklauseln
13:30 – 14:00 Uhr	VRiLG Dr. Frank Tholl, München Mietprozesse aus Sicht des Berufungsgerichtes
14:00 Uhr	Verabschiedung

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 4 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → nächste Seite



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP/2011

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum **2. Münchener Mietgerichtstag | 26. Juli 2011**: 9.00 bis ca. 14.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 128,- zzgl. MwSt (= € 152,32) für Nichtmitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- zzgl. MwSt. (= 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Bayerisches Juristenorchester e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Jahr entstand die Idee zur Gründung eines Bayerischen Juristenorchesters, u.a. auch aus der Annahme, was Mediziner in verschiedenen Orchestern auf die Beine stellen, müßte doch auch bei uns Juristen möglich sein. Tatsächlich: Im Dezember letzten Jahres konnten wir das erste Probenwochenende in der Bayerischen Musikakademie Hammelburg mit rund 50 juristischen Hobby- Musikerinnen und Musikern aus ganz Bayern erfolgreich durchführen und haben mit viel Spaß und guter Stimmung in tollem Ambiente zusammen musiziert.



Gern möchten wir vom mittlerweile gegründeten Bayerischen Juristenorchester *BayJurO* e.V. (www.bayjuro.de, Kontakt: info@bayjuro.de bzw.

Bayerisches Juristenorchester auf facebook) hiermit über unsere Idee des musikalischen Netzwerkes von Juristinnen und Juristen aller Berufsbranche zwischenzeitlich neu hinzugekommene Kolleginnen und Kollegen bzw. auch diejenigen, die bisher noch nichts von diesem Orchester gehört haben, informieren.

Das *BayJurO* ist ein Projektorchester in symphonischer Besetzung mit 2-3 Probenwochenenden im Jahr mit Mitgliedern aus ganz Bayern, das naturgemäß nicht immer in der gleichen Besetzung spielen kann.

Wir freuen uns daher über weitere juristische Musikerinnen und Musiker, die sich bei Interesse gerne bei mir unter info@bayjuro.de melden. Dabei sind insbesondere Fagottisten herzlich willkommen, aber natürlich auch alle anderen Streicher und Holz- sowie Blechbläser sowie Schlagwerk.

Das nächste Probenwochenende findet vom 15.-17.07.2011 statt. Nähere Infos zum Programm entnehmen Sie bitte unserer homepage

www.bayjuro.de.

Abschließend bitte ich Sie sehr herzlich, diese Informationen auch Ihnen bekannten musikalisch aktiven Kolleginnen und Kollegen zugänglich zu machen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Anna B. Keck

16 |

Leserbrief

Gefahrgeneigte Tätigkeit ...

Lieber Herr Kollege Dudek,

die beigefügte Entscheidung sollte m.E. als Warnschuss für andere Kollegen über den MAV publiziert werden.

Beste Grüße

Ihr Bernd Tremml
Rechtsanwalt

Aus Platzgründen hier nur ein Auszug der BVerfG Entscheidung.

...

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers wird eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) auferlegt.

...

2. Der Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers wird eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 500 € auferlegt, weil die Erhebung der Verfassungsbeschwerde missbräuchlich im Sinne des § 34 Abs. 2 BVerfGG war und der Missbrauch der Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist (vgl. BVerfGK 6, 219 <220>).

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde stellt unter anderem dann einen Missbrauch dar, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich

unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfGK 6, 219; 14, 468 <470>; stRspr). Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass es durch eine sinnentleerte Inanspruchnahme seiner Arbeitskapazität bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert wird und dadurch anderen Rechtsuchenden den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann (vgl. BVerfGK 6, 219; 10, 94 <97>). Von einem Rechtsanwalt, der ein Mandat zur Führung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht annimmt, ist zu verlangen, dass er sich mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde auseinandersetzt und die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Verfassungsbeschwerde eingehend abwägt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juni 2004 - 1 BvR 915/04 -, NJW 2004, S. 2959; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Februar 2009 - 2 BvR 191/09 -, juris, Rn. 4). Diesen Anforderungen entspricht die Verfassungsbeschwerde, die ausführlich Fragen der richtigen Höhe des Arbeitsentgelts nach den §§ 43, 200 StVollzG erörtert, sich mit den allein Fragen der Verfristung des Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG und der Wiedereinsetzung betreffenden Gründen der angegriffenen Entscheidung des Oberlandesgerichts dagegen nur am Rande und mit offenkundig verfehlten Ausführungen auseinandersetzt, nicht.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Die vollständige Entscheidung finden Sie unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110406_2bvr053411.html.

Kuriosa

Rabenvögel vor Gericht

Maxvorstadt – Mitten unter den Robenträgern im Bayerischen Verwaltungsgerichtshof fühlen sich Rabenvögel offenbar ganz besonders wohl. Sie haben sich einen Ahorn im Hof des Damenstiftsgebäudes an der Ludwigstraße 23 als Sitz und Ruheplatz erkoren, was nun dazu führte, dass sich der Bezirksausschuss Maxvorstadt mit den Hinterlassenschaften der schwarzen Vögel beschäftigen musste. Fenster und Fassaden verkotet, der Boden weiß, das gefährdet das Ansehen des hohen Gerichts, und so landete die Causa Vogelschiss auf der Tagesordnung der Bezirksausschusssitzung unter dem Punkt „Baumfällungen“. Die Baumschutzbeauftragte des Gremiums, Ruth Gehling (Grüne), ging der Sache nach und ermittelte den Sachverhalt bei einem Ortstermin. Das Ergebnis: Sie habe „keine großen Schisse“ feststellen können, berichtete Ruth Gehling nach dem Besuch beim Verwaltungsgerichtshof. Rabenvögel gehörten zum Leben in der Stadt dazu, befand schließlich auch der Bezirksausschuss einstimmig und lehnte es ab, den Einsatz der Säge zu akzeptieren, um der Justiz ein sauberes Ansehen zu verschaffen. *loe*

Süddeutsche Zeitung vom 12.5.2011

HINWEIS: Was die Süddeutsche nicht weiß - die Roben am BayVGH sind dunkelblau - mal sehen, ob die Rabenvögel ihr Gefieder bald evolutionär anpassen.

Zinsteufel - Ist denn schon 2020?

Aus dem Schreiben nach Entdeckung des Fehlers

...
vielen Dank für Ihr Telefax von gestern. Nach Mitteilung meiner Mandantin vom 13.04.2011 wurde von dort bereits die Überweisung eines Betrages von 420,22 € veranlasst. Dieser Betrag beruhte darauf, dass zwischenzeitlich der Fehlersteufel, der hinsichtlich des Zustelldatums bei der Mandantschaft zugeschlagen hatte, nunmehr seinen Weg in unsere Kanzlei fortgesetzt hatte und meine Sekretärin der Mandantschaft die Zinsen bis 2020 ausgerechnet hatte...

Hauptsachebetrag mit Nebenforderung und Zinsen belief sich auf Stand 20.04.2011, korrekt auf 289,12 € dementsprechend hat meine Mandantin nach momentanem Stand auf Hauptsache und Zinsen eine Überzahlung von 131,10 € geleistet. Sie wird nunmehr noch 9,95 € zum Ausgleich bringen, dann sind durch Verrechnung der Überzahlung und diese weitere Zahlung auch die von Ihnen bekannt gegebenen Verfahrenskosten abgedeckt und die Angelegenheit endlich abgeschlossen.

Sollte der Fehlersteufel einen dritten Weg gefunden haben, uns zu peinigen, bitte ich um Ihre Rückäußerung. Ansonsten wünsche ich Ihnen schöne Osterfeiertage.

.....

Rückäußerung des Kollegen auf der Gegenseite:

Wenn die Akte schon krumm anfängt, hört das nie wieder auf. Ich denke wir kriegen das hin. Ebenso schöne Feiertage und alles Gute für Ihre anderen Akten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

...

(eingesandt von RAin Heinicke, München, der Fehlersteufel geplagten mit dem netten Gegner)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Amazone, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

| 17

BRAK-Info Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat das BRAK-Info Heft 4 (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) neu aufgelegt. Darin finden Sie neben den aktuellen Vorschriften des RVG (Stand: 01.01.2011) eine nach Gegenstandswert gestaffelte Gebührentabelle.

Als besonderen Service enthält das BRAK-Info Heft eine Kostenrisikotabelle, aus der sich die jeweiligen Gerichts- und Anwaltskosten ergeben.

Das BRAK-Info Heft erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München. (Quelle: RAK München)

MediationsZentrale München

Kunst des Friedens

Vortrag von Prof. Dr. Hans-Peter Dürr

**Dienstag, den 7. Juni 2011
von 19.00 bis ca. 21.00 Uhr
Aula der Katholischen Stiftungshochschule
Preysingstraße 83, 81667 München**

Der Physiker Hans-Peter Dürr, geb. 1929, war Mitglied des Club of Rome, langjähriger Mitarbeiter Werner Heisenbergs und in dessen Nachfolge Direktor des Max Planck Instituts für Physik in München. 1987 erhielt er den Alternativen Nobelpreis für sein Engagement in der Umwelt- und Friedensbewegung.

Unkostenbeitrag 10,- €

Anmeldung erbeten unter: barbara@v-petersdorff.de

Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit zum Gespräch bei Käse und Wein.

MAV Segel-Regatta

am 02. Juli 2011 auf dem Chiemsee

Liebe Freundinnen und Freunde des Segelsports,
der Münchener Anwaltsverein will in diesem Jahr eine Segelregatta ausrichten. Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Gesegelt wird am Samstag, den **02. Juli 2011** auf dem Chiemsee. Die Boote befinden sich in Prien am Chiemsee. Teilnehmer sollten den ganzen Tag einplanen, da nach dem sportlichen Teil eine Dampferfahrt nach Frauenchiemsee geplant ist.

18 |

Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt (6 Boote à max. 4 Personen). Auf jedem Boot muss mindestens eine Person einen Sportbootführerschein Binnen haben.

Treffpunkt: 10.30 Uhr am Bootsverleih Schwarz,
Strandpromenade Prien

Regatta Start: ca. 11.00 Uhr

Startgebühr: Euro 35,00 pro Teilnehmer

Einen Ablaufplan finden Sie unter:
http://www.muenchener.anwaltverein.de/Veranstaltungen/Ablaufplan_MAV-Regatta.pdf

Anmeldung über den MAV, Prielmayerstr. 7 / Zi. 63,
Frau Grüttner, email: info@muenchener.anwaltverein.de
oder Tel. 089 / 558650.

Koordination: RAin Jutta Zademack

Mast- und Schotbruch!



09. Oktober 2011 – 26. München Marathon

4. Anwaltswertung im MAV

Entlang weltberühmter Münchner Sehenswürdigkeiten wie dem Olympiapark, dem Englischen Garten, dem Marienplatz mit dem Rathaus, vorbei an der Oper und der Residenz und den berühmten Pinakotheken, über den Odeonsplatz zum Siegestor, weiter über die Leopoldstraße und durch das Herz Schwabing zurück zum Olympiapark führt die Strecke des MÜNCHEN MARATHON. Beim Zieleinlauf ist Gänsehaut garantiert: Das große Marathontor mit einem Vorhang aus Nebel, Musik und farbigem Licht erwartet die Läufer für die letzten 400 Meter Ihres MÜNCHEN MARATHON: Die Stadionrunde im Münchner Olympiastadion!



Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Für unsere diesjährige Anwaltswertung melden Sie sich bitte direkt beim Veranstalter „runabout“ unter <http://anmeldung.run-about.de/> an und senden Sie uns nach Erhalt bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an unsere Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltsverein e.V.

Prielmayerstr. 7
80335 München
Fax: 089 – 5502 7006
eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Startgebühren liegen bei:

69,00 € für den Marathon,
45,00 € für den Halbmarathon und
30,00 € für den 10-km-Lauf.

Details und Startanmeldung ausschließlich über den Veranstalter „runabout“ www.muenchenmarathon.de.

Eindrücke der letzten beiden Jahre finden Sie in unseren Novemberausgaben 2009 und 2010 der „MAV-Mitteilungen“ unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de/MitteilMindex.html>

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/I: Juni bis Juli

Juni

■ RiArbG Thomas Holbeck	
07.06. Grenzsituationen des Arbeitnehmers	6
■ Prof. Dr. Helmut Köbler	
08.06. Informationspflichten und UWG	4
■ RA Dr. Harald Hohmann	
09.06. Internationales Vertragsrecht	3
■ RA FABau Dr. Wolfgang Koeble	
29.06. Architektenrecht aktuell	5
■ RA Prof. Dr. Georg Annuß	
30.06. Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	7

Juli

Wiederholung:

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
05.07. Gewerberaummietrecht aktuell	5
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
12.07. K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	7
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
13.07. Berechnung u. Ableitung von Gegenstandswerten	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
13.07. Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe – Fluch oder Segen?	8
■ RA Prof. Dr. Wulf Goette	
14.07. Probleme gescheiterter Immobilienfonds	3
■ VRiOLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
15.07. Der bauvertragliche Vergütungsprozess	6
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
20.07. UN-Kaufrecht	4
■ RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek	
22.07. I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich II. Auswirkung der neuen BGH Rechtsprechung...	2

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familienrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	5
Arbeitsrecht	6
Scheungrab-Seminare	7
Preise Scheungrab-Seminare	8
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	9
Anmeldeformular	10

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 9

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

- Neues Recht/Altes Recht
- Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

- Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsansprüche der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
- Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
- Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

- Wann muss diese abgegeben werden?
- Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

- Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten
- Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH

2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?

3. Problem der Indexierung

4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?

5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?

6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?

7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen

8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV
- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdigen)

Internationales Vertragsrecht: Pflichten, Rechte und Risiken

09.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Zentrale Pflichten beim internationalen Liefervertrag und anwendbares Recht

- Anwendbares Recht
- Zentrale Verkäuferpflichten (nach CISG = UN-Kaufrecht)
- Rechtsbehelfe des Käufers (nach CISG)
- Einbezug von AGB und Bedeutung von Incoterms

2. Leistungsstörungen, Zuständigkeiten, Risiken

- Leistungsstörungen/Schadensersatz: Voraussetzungen, Umfang, Begrenzung
- zuständiges Gericht/Schiedsklausel
- Hinweise zu Risiken bei Akkreditiven

3. Die größten Risiken nach Exportkontroll- und Kartellrecht

- Exportverbote, Genehmigungen, Recherchepflichten (bzgl. Güter, Verwendungen, Personen), Berichtspflichten
- Drohende Sanktionen und Anforderungen an ein Risikomanagement
- Kartellrechtliche Risiken

4. Hinweise zur Vertragsoptimierung

- Vermeiden von Vertragsnichtigkeit
- Risikominimierung und Risikoweitergabe
- Kurz-Resümee
- Beantworten von Fragen

RA Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt/Main
- Herausgeber eines Standardwerks zum Exportrecht: Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002
- Autor von: „Gestaltung internationaler (Liefer-) Verträge“, Management Circle Lebrgang Internationales Vertragsmanagement, Lektion 1, 5. Aufl. 2010
- Mit-Autor von weiteren Büchern zum Außenhandelsrecht, u. a. Böer Hrsg., Praxis der US-Exportkontrolle, Köln 2008, Puschke Hrsg., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008 (vgl. Homepage der Kanzlei)

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

I. Grundlagen

II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

- Nachschusspflicht und § 707 BGB
- Mehrheitsklauseln
- Beschlussmängelstreitigkeiten
- Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
- Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
- Sanierungsversuche und „Trittbrettfahrertum“
- Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)

III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“

IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber:

der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihm die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines
2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung

C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

- Vor- und Nachteile
- Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Informationspflichten und UWG

08.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Im UWG enthaltene Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4 und 5 UWG)
2. Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen vor, bei und nach Vertragsabschluss (§ 4 Nr. 3, § 5a II – IV UWG)

II. Außerwettbewerbsrechtliche Informationspflichten als Marktverhaltensregelungen

1. Bedeutung der UGP-Richtlinie für die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG
2. Für die Praxis wichtige Regelungen
 - PAngV
 - DL-InfoV
 - Produktbezogene Informationspflichten
 - Unternehmensbezogene Informationspflichten
 - Geschäftsbezogene Informationspflichten
 - Sonstiges

III. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Helmut Köhler

Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
Co-Autor u.a. von »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck); »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Immobilien

RA FABau Dr. Wolfgang Koeble (Koeble – Donus – Fuhrmann – Locher – Schotten, Reutlingen)

Architektenrecht aktuell

29.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Vertragsrechtliche Fragen

- Zustandekommen und Umfang des Architektenvertrages

2. Honorarfragen

- Anrechenbare Kosten und Nachträge
- Baukostenberechnungsmodell
- Möglichkeiten der Honorarvereinbarung

3. Haftungsfragen

- Geltendmachung von Mängeln
- Haftung bei Beteiligung mehrerer

RA Dr. Wolfgang Koeble

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Mitautor bzw. Mitherausgeber verschiedener Standardwerke: HOAI-Kommentar; Münchener Prozessformularbuch: Privates Baurecht; Kompendium des Baurechts; Münchener Prozessformularbuch (alle C.H.Beck)
- mehr als 50 Beteiligungen an Schiedsgerichten in komplexen Bau- und Anlagenbausachen
- als Gutachter und Schiedsgutachter in zahlreichen Fällen tätig

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

Wiederholung: 05.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung

- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions
- Patronatserklärung
- Mieterdienstbarkeit
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Vorzeitiger Auszug
- Übergangsprobleme

6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln

7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieth

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EABau

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,

6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,
7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Arbeitsrecht

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

1. Elternzeit,
insbesondere Verlängerung und Reihung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –
Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente

4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel – Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker: seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten. Buchautor, engagiert in der Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Noerr, München)

Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

30.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Übernahme von BR-Kosten durch den Arbeitgeber
2. Freistellungs- und Schulungsansprüche der BR-Mitglieder
3. Die praktische Bedeutung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots
4. Verbot der parteipolitischen Betätigung/ Verbot von Arbeitskämpfmaßnahmen
5. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats
6. Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Ordnung und der Einführung technischer Anlagen
7. Mitbestimmungsrecht bei betrieblicher Lohngestaltung
8. Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen
9. Interessenausgleich und Sozialplan
10. Zuständigkeitsabgrenzung Betriebsrat/ Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat
11. Schicksal von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen bei Umstrukturierungen

RA Prof. Dr. Georg Annuß

– Partner der Kanzlei Noerr
– Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen
– viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

Scheungrab-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht
 - Voraussetzungen
 - Fristen - Verjährung
 - Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
 - Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
 - Kostenquotelung: Beispielsberechnung
 - Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ – „Kosten des Vergleichs“ – „Kosten des Verfahrens“
 - Partei- und Anwaltsreisekosten
2. Prozesskostenhilfe
 - Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
 - Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs - richtige Abrechnung
 - Gekonte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft
3. Knackpunkte der einzelnen Gebühren-tatbestände
 - Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit
5. Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung
4. Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten
5. Geschäftsgebühr – tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung
 - Argumente zu den Bemessungskriterien
6. Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich – Formulierungsvorschläge
 - § 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis
 - Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
 - Die Folgen auf Kläger- und Beklagenseite im Mahnverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
 - Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
 - Problematik bei mehreren Auftraggebern
 - Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
7. Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanwaltsgebühren
8. Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und – Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr
Intensiv-Seminar:**

siehe nächste Seite unten.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. Basics & Specials zu den Wertvorschriften

– GKG, FamGKG, KostO, RVG:

Wann ist was anzuwenden?

– Streitwertbeschwerde

2. Hinweispflicht des Rechtsanwalts

(§ 49 b Abs. 5 BRAO)

3. Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten

– Mietrückstände - Räumung – Mieterhöhung

– Nebenforderungen

– Dienstverträge – Kündigung –

Kündigungsschutzklagen

– Zwangsvollstreckung – Insolvenz

– Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge

4. Stufenklagen

– Auskunfts- und Leistungsstufe

– eidesstattliche Versicherung

5. Klage und Widerklage

– identische und nicht identische Gegenstände

6. Primär- und Hilfsaufrechnung

– Addition der Werte?!

7. Verfahrensbeendigung durch Vergleich

Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige

Rechtsmittel

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe unten.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

– PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!

– Umfang der PKH-Bewilligung:

Klage – Widerklage, Streitwertänderungen....

2. Das PKH-Begrenzungs-gesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

– Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesserslöses

– Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren

– Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens

– Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen

– Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite

– Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

– Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse

– Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

– „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahl-anwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten

– Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

– Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft

– Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG

– Kostenfestsetzung – Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten

– Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens

– Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???

7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

– seit 20 Jahren Seminarleiterin

zum anwaltlichen Gebührenrecht,

zu Zwangsvollstreckung, ZPO

und Kanzleimanagement

– Vorsitzende der Fachgruppen

„Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“,

der Arbeitsgruppe

„Juristenausbildung“ und

– Arbeitsgemeinschaftsleiterin

„Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“

am OLG Dresden

– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), **Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), **Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Veranstaltungsorte und Wegbeschreibung

Amerikahaus München (für alle Veranstaltungen sofern nicht anders angegeben)
Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

- **U 2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
- **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
- **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Eden Hotel Wolff (nur für Veranstaltung am 14.07.2011)
Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

- Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel** S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17
- Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):**
U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58
- Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle):** U 4, U 5

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen. **Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.



Münchener Anwaltverein e.V.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



Seminar-Anmeldung

bitte per Fax an: 089. 55 26 33 98 (MAV)

MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HPVI/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... Auswirkungen...	[2]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Internationales Vertragsrecht	[3]	09.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[3]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[4]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Informationspflichten und UWG	[4]	08.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Koeble, Architektenrecht aktuell	[5]	29.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[5]	05.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[6]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers...	[6]	07.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	[7]	30.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[7]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[8]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[8]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 8) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Justiz und interkulturelle Kompetenz

07.10.2011 - 09.10.2011,
Evangelische Akademie Bad Boll

Menschen unterschiedlicher Kulturkreise treffen vor Gericht aufeinander. Hier ist interkulturelle Kompetenz gefragt, um sich zu verstehen und aufeinander einzugehen. Die Tagung thematisiert, wie interkulturelle Kompetenz in der Justiz aussehen kann. Was bedeutet sie für die Rechtsprechung? Wie können sich alle Prozessbeteiligten verständigen? Was behindert einen respektvollen Umgang miteinander?



Altar der Sünde,, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Zielgruppen

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Polizistinnen, Polizisten, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und alle an Justizpolitik Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520811 bis 23. September 2011 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon +49 7164 79-233, Telefax +49 7164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Preis

Tagungsgebühr 80,00 Euro

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520811.pdf>

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Verkehrsanwälte Info

Attest €xpert GmbH

Bei Personenschäden tritt die HUK-Coburg neuerdings an die Geschädigten mit dem Ansinnen heran, die behandelnden Ärzte gegenüber ihrem externen Dienstleister - der Attest€xpert GmbH - von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Dieser soll dann die eingeholten Daten für ihren Auftraggeber, also die HUK-Coburg, plausibilisieren, validieren und einer medizinischen und wirtschaftlichen Fallbewertung unterziehen, also eine Art Sachverständigengutachten erstellen. Die Daten werden dazu elektronisch erfasst und bearbeitet. Dies alles geschieht am Geschädigten vorbei, der ja nicht weiß, was abgefragt und wie gespeichert wird.

Als Begründung wird eine schnellere Bearbeitung von Personenschäden genannt. Es muss wohl dem Verantwortungsbewusstsein des bevollmächtigten Kollegen überlassen bleiben, ob er dem Mandanten empfiehlt, dem Ansinnen zuzustimmen.

1,8-Gebühr für vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts - Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sind zu erstatten

Das Landgericht Freiburg hat durch Urteil vom 19. November 2010 - AZ: 8 O 202/09 - entschieden, dass eine 1,8-Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts angemessen ist, wenn überdurchschnittlicher Umfang und Schwierigkeit des Mandats angesichts des umfangreichen Ermittlungsverfahrens und des Auslandsbezugs gegeben sind (vgl. III 2).

Auch die Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit der Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung der Klägerin entstanden sind, können geltend gemacht werden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalls beim eigenen Versicherer (vgl. III 3).

Nicht erstattungsfähig sind allerdings die Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit dem gegen die Klägerin gerichteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entstanden sind. Zwar war das Unfallereignis *conditio sine qua non* für das Ermittlungsverfahren, allerdings fehlt es unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm an der objektiven Zurechenbarkeit. Nach Ansicht des LG Freiburg könnte eine Ersatzpflicht nur dann in Betracht kommen, wenn der Unfallschädiger in vorwerfbarer Weise auf die Willensbildung der Ermittlungsbehörde eingewirkt hätte (vgl. III 4).

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_09_p1.pdf

Anforderungen an den notwendigen Inhalt eines Verwerfungsurteils nach § 24 Abs. 2 OWiG

Das Oberlandesgericht Bamberg kommt in seinem Beschluss vom 14. April 2011 - 2 Ss OWi 427/2011 - zu dem Ergebnis, dass das Amtsgericht, wenn es den Einspruch des Betroffenen gemäß § 24 Abs. 2 OWiG verwerfen will, sowohl die Umstände, die nach Auffassung des Betroffenen sein Fernbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen sollten, wie auch die

Erwägung des Tatrichters, diese nicht als genügende Entschuldigung anzusehen, so ausführlich und vollständig darlegen muss, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Urteilsgründe die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen vermag. Insbesondere muss aus den Gründen ersichtlich sein, ob der Tatrichter den Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung zutreffend erkannt und angewendet hat. Insoweit ist maßgeblich, ob der Betroffene nach den Umständen, die dem Tatrichter bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, tatsächlich entschuldigt ist. Nicht entscheidend ist, ob er sich entschuldigt hat. Das Amtsgericht muss darstellen, wie, wann und wo und von wem es über den Verkehrsunfall unterrichtet wurde und welche Maßnahmen es im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht hinsichtlich des Vorliegens eines Entschuldigungsgrundes getroffen hat. Bei Zweifeln an der Richtigkeit eines mitgeteilten Unfalls muss sich das Amtsgericht im Freibeweisverfahren (etwa durch telefonische Rücksprache mit dem Mitteleiter des Verkehrsunfalls oder dem Betroffenen) die erforderliche Aufklärung verschaffen. Nach Ansicht des OLG Bamberg lässt die Formulierung, der Verkehrsunfall sei „nicht nachgewiesen“ im Übrigen besorgen, dass das Amtsgericht seine Aufklärungspflicht im Rahmen eines vorgetragenen Entschuldigungsgrundes, an dem es zweifelte, verkannt hat.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_09_p2.pdf

Wirksame Abtretung an das Mietwagenunternehmen – Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels: Pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 %

Das Amtsgericht Crailsheim hat durch Urteil vom 26.04.2011 – Geschäftsnummer: 3 C 582/10 – entschieden, dass es sich bei der Abtretung der Forderungen auf Erstattung der Mietwagenkosten mit der Absicht, diese später ggfls. durchzusetzen, um eine bloße Nebentätigkeit des Autovermieters im Sinne von § 5 RDG handelt. Die Abtretung der konkreten Forderung gehört als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Autovermieters, da die Durchsetzung der Forderung im sachlichen Zusammenhang mit der Autovermietung steht und im konkreten Fall keine weitergehenden Rechtskenntnisse erfordert. Die für die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Rechtskenntnisse sind schon für die ordnungsgemäße Beratung des Kunden bei Anmietung eines Fahrzeuges notwendig. Der Normaltarif war nach Auffassung des Amtsgerichts Crailsheim anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels zu ermitteln, wobei wegen der unfallbedingten Zusatzleistungen, u.a. ein erhöhter Aufwand für die Vorhaltung der passenden Fahrzeuge in mehreren Klassen wegen der kurzfristigen Vermietung, ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % zu gewähren war.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_10_p2.pdf

20 |



Altes Atelier, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Die Verbraucherzentrale informiert

Berufsunfähigkeit gezielt absichern Wegweiser zum maßgeschneiderten Schutz

Von der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei einer Erwerbsminderung nur minimale Leistungen zu erwarten. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zählt daher zu den wichtigsten Policen für Verbraucher. Dennoch verfügt nur knapp ein Viertel aller Haushalte in Deutschland über eine solche Police.

Schwer zu vergleichende Konditionen und komplizierte Vertragsbedingungen sind häufig Hemmschuhe beim Abschluss.

Der aktualisierte Ratgeber "Berufsunfähigkeit gezielt absichern - der Weg zum besten Vertrag" der Verbraucherzentralen bietet leicht verständliche Orientierung auf dem Weg zur maßgeschneiderten Absicherung. Auf knapp 200 Seiten erfährt der Leser mit Hilfe von Tipps,

Tabellen und Checklisten, wie der persönliche Bedarf ermittelt wird und worauf beim Vergleich von Angeboten zu achten ist. Weitere Kapitel erläutern die Durchsetzung der Rente im Bedarfsfall und mögliche Alternativen bei der Absicherung.

Der Ratgeber "Berufsunfähigkeit gezielt absichern" kostet 9,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand unter Tel. (0211) 3809 555 oder im Internet unter www.vz-ratgeber.de.

HINWEIS zum Thema: Der neue Rahmenvertrag zwischen DAV und Deutscher Anwalt- und Notarversicherung ist abgeschlossen. Info unter Tel: 089 / 9233425500.

Neues vom DAV

Europäische Ermittlungsanordnung

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat zu der Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Ratsdokument 9288/10) Stellung genommen. Der Strafrechtsausschuss fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, sich dafür einzusetzen, dass ein einheitliches europäisches Ermittlungsinstrument frühestens dann auf den Weg gebracht wird, wenn alle Maßnahmen der Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren umgesetzt sind. Die Stellungnahme können Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-29.pdf> einsehen.



Empfangs- u. Musiksalon, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

DAV unterstützt Einrichtung einer Stiftung Datenschutz

Die geplante Einführung einer „Stiftung Datenschutz“ wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) ausdrücklich unterstützt. Bisher liegt ein Satzungsentwurf des Bundesministeriums des Innern vor, eine Ressortabstimmung ist noch nicht erfolgt.

„Eine solche Stiftung würde eine Stärkung des Datenschutzes durch Transparenz und einen wichtigen Schritt in Richtung der notwendigen Modernisierung des Datenschutzrechtes markieren“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Er appelliert an den Gesetzgeber, die Stiftung als völlig unabhängige Einrichtung auszugestalten. Nur so könne Vertrauen aufgebaut werden. Unabdingbar sei deshalb, dass die Finanzierung der Stiftung nicht durch die Wirtschaft erfolgt, deren Produkte, Leistungen und auch Datenschutzperformance ggf. zu bewerten sei. Aus gleichem Grund solle die Stiftung Datenschutz der Wirtschaft selbst kein (entgeltliches) Prüfungszertifikat für konkrete Datenschutzlösungen anbieten. Aber auch gegenüber der öffentlichen Verwaltung und den Datenschutzbehörden sollte die Stiftung strikt die Unabhängigkeit wahren. Zugleich sollte sie den Dialog mit allen Beteiligten, naturgemäß vor allem mit den Datenschutzbehörden, suchen und fördern, um die Entwicklung des Datenschutzes zu unterstützen.

Nachdem im Koalitionsvertrag erstmals von einer „Stiftung Datenschutz“ die Rede war, hat der DAV direkt die Initiative ergriffen und ein

Eckpunktepapier für die Errichtung einer solchen Stiftung, orientiert an der Stiftung Warentest, entworfen. Den zuständigen Ministerien wurde dieses dann unmittelbar im Dezember 2009 zugeleitet und diente als Grundlage für die nun geplante Stiftung. Das Eckpunktepapier finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Datenschutz/2009-12-09-Eckpunktepapier-Stiftung-DatenschutzEndfassung.pdf>

BGH: Pflicht zur Zeugnisverweigerung auch bei Zufallswissen

Die anwaltliche Verschwiegenheit gehört zu den Kernpflichten des Anwalts. Sie erfasst auch Zufallswissen, das im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt worden ist. Das hat der BGH jetzt noch einmal klargestellt. Ohne eine Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch den Mandanten hat der Anwalt zu schweigen. In dem konkreten Fall hatte der Anwalt als Strafverteidiger seines Mandanten Gespräche unter den Angehörigen auf dem Gerichtsflur mitgehört. In einem späteren Zivilprozess sollte er dann als Zeuge aussagen. Das verweigerte er zu Recht. Die Entscheidung ist im aktuellen Mai-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2011, 397) veröffentlicht und unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

Anwälte gewinnen wieder an Ansehen – DAV-Imagewerbung wirkt

Das Institut für Demoskopie Allensbach ermittelt seit 1966 in regelmäßigen Abständen (etwa alle 2 bis 3 Jahre) das Ansehen ausgewählter Berufe. Die Ärzte führen von Beginn an die Liste der am meisten geachteten Berufe an



Empfangs- u. Musiksalon, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

mit Werten zwischen 70 bis 80 % Nennung. Die diesjährige „Allensbacher Berufsprestige-Skala 2011“ (<http://anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/2011Berufsprestigeskala.pdf>) führt mit steigender Zustimmung von 29 % die Rechtsanwältinnen und -anwälte auf Platz 7 des Berufe-Rankings.

Im Jahre 2008 benannten erst 27 % und 2005 nur 25 % der Befragten aus einer langen Berufliste den Rechtsanwaltsberuf als einen der fünf am meisten geachteten Berufe.

Die DAV-Imagewerbung wirbt mit dem Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ seit dem Jahre 2006 für den Rechtsanwaltsberuf und zeigt damit für das öffentliche Ansehen der Anwältinnen und Anwälte inzwischen positive Auswirkungen.

Keine neuen Informationspflichten für Rechtsanwälte

Der Bundesrat berät über die Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung (BR-Drs. 557/10 <http://dipbt.bundes-tag.de/dip21/brd/2010/0557-10.pdf>). Bayern und Nordrhein-Westfalen haben zu diesem Gesetzentwurf zwei Anträge eingebracht. Danach sollen Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister zusätzliche Informationspflichten beachten, wenn sie als Inkassodienstleister gegenüber Verbraucherschuldnern Forderungen aus Fernabsatzverträgen geltend machen, nachdem diese dem Bestand der Forderung widersprochen haben. Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll eine neue Vorschrift eingeführt werden, die alle dem Verbraucher zu erteilenden Informationen (z. B. zum Vertragsschluss) auflistet. Für Rechtsanwälte soll die Regelung über einen neuen § 43d BRAO-E in entsprechender Anwendung gelten. Der Berufsrechtsausschuss lehnt in der Stellungnahme Nr. 22/11 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN22-11.pdf>) zu diesen Anträgen die Einführung der weiteren Informationspflichten für Rechtsanwälte als systemfremd und überflüssig ab.

gegenwärtigen Zeitpunkt nach Möglichkeit zu beschränken und dadurch zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten beizutragen.

Leichtere An- und Ummeldung?

- Fortentwicklung des Meldewesens – Bedenken im Einzelnen -

Berlin (DAV). Der Gesetzgeber plant, das Meldewesen fortzuentwickeln. Dabei soll es eine einheitliche Benutzeroberfläche für das Meldewesen für den Bürger geben. Geplant ist auch die Vereinheitlichung der Meldeformalitäten für das Hotelgewerbe. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt im Grundsatz die Zielsetzung des Gesetzes, meldet aber erhebliche Bedenken an. So soll der Wohnungsgeber Einsichtnahme in die Meldebescheinigung bekommen oder aber auch Religionsgemeinschaften Daten von solchen gemeldeten Personen übermittelt bekommen, die nicht Mitglied dieser Religionsgemeinschaften sind, sondern nur Familienangehörige von Mitgliedern.

„Das Gebot der sparsamen Verwendung der Daten wird damit gebrochen“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Vorsitzender des DAV-Ausschusses Informations-recht. Erhebliche Bedenken bestünden in der Regelung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Ein schutzwürdiges Interesse der Religionsgemeinschaften an der Übermittlung der Daten von Familienangehörigen von Mitgliedern, die selbst nicht Mitglied sind, sei nicht erkennbar. Die Erhebung von Kirchgeld vermag eine solche Berechtigung nicht zu begründen. Es handle sich insoweit nur um das Verhältnis zwischen dem Mitglied der Religionsgemeinschaft und der Religionsgemeinschaft selbst. „Soweit dafür Daten der Familienangehörigen des Mitglieds erforderlich sind, kann sich die Religionsgemeinschaft selbst an das eigene Mitglied wenden“, so Redeker weiter. Es bestünden insoweit Zweifel, ob gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gerade der Nichtmitglieder verstoßen werde, wenn die Übermittlung ohne deren Einwilligung erfolge. Es gebe aber auch europarechtliche Bedenken.

„Warum der Wohnungsgeber ein Interesse an der Erfüllung der Meldepflicht durch seinen Mieter haben soll, erschließt sich nicht“, so Redeker weiter. Nach dem Gesetzentwurf könne sich der Wohnungsgeber durch Einsichtnahme in die Meldebescheinigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. „Da der Wohnungsgeber selbst nicht meldepflichtig ist, besteht kein schutzwürdiges Interesse daran“, so

Redeker weiter. Ob in der Unterlassung der Meldepflicht überhaupt eine mietrechtliche Verfehlung zu sehen ist, erscheine mehr als zweifelhaft. Mietrechtliche Konsequenzen, etwa in Form einer Kündigung, könnten daraus nicht gezogen werden. Die schutzwürdigen Interessen des Meldepflichtigen müssen den Interessen des Vermieters vorausgehen. Zur Stellungnahme des DAV <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-26.pdf>

Freier Verkehr von öffentlichen Urkunden und von Personenstandsurkunden?

Jeder soll sich in Europa möglichst unbürokratisch niederlassen können. Dies ist nicht immer einfach – oftmals müssen Rechtsverhältnisse durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden und bestimmte Formalitäten



Starnhimmel im Musiksalon, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber, München

Stellungnahme zum Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Der Vergaberechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins unterstützt in seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/S-19-11.pdf>) zum aktuellen Grünbuch die Absicht der Kommission, die existierenden Regelungen über das öffentliche Auftragswesen zu vereinfachen und zu aktualisieren. Da erst im Jahr 2004 eine grundlegende Revision des Vergaberechts auf europäischer Ebene erfolgt ist, die in der Bundesrepublik Deutschland Anlass für eine umfassende, erst im Jahr 2010 abgeschlossene, Revision des Vergaberechts war, plädiert der Vergaberechtsausschuss dafür, Eingriffe in die existierenden vergaberechtlichen Vorschriften zum

eingehalten werden. Die EU-Kommission will den EU-Bürger dabei möglichst vor lästigem Verwaltungsaufwand schützen. Zur Debatte stellt sie Vorschläge, wie die freie Zirkulation nicht nur von Personenstandsunterlagen sondern von sämtlichen öffentlichen Urkunden verbessert werden kann (s. Grünbuch KOM(2010) 747 http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/com_2010_747_de.pdf). Der DAV begrüßt die Initiative.

Wünschenswert ist insbesondere eine Vereinheitlichung der Rechtslage gegenüber den bisher bestehenden internationalen Abkommen. Der DAV gibt Hinweise, wie ein einheitliches Verfahren gestaltet sein könnte. Geklärt werden müsse aber zunächst, welche Urkunden unter „authentic acts“ fallen. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 24/2011 <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN24.pdf>.

Datensicherung („Quick Freeze“) als mögliche anlassbezogene Alternative zu prüfen. Die verdachtslose Speicherung aller Telefon-, E-Mail- und Internetverkehrsdaten hat zu einem der schwerwiegendsten und umstrittensten Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger geführt – ohne dass eine Wirksamkeitsanalyse den Regelungsbedarf bislang schlüssig darlegen konnte. Eine Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland auf Grundlage der heutigen Richtlinienfassung macht wenig Sinn, da sie von vornherein nachbesserungsbedürftig wäre. Eine grundrechtswidrige EU-Richtlinie wäre ohnehin nicht umzusetzen. Die Bundesregierung ist jetzt gefordert, auf eine Neufassung der Richtlinie hinzuwirken. Die DAV-Pressemitteilung vom 18. April 2011 finden Sie unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1011>.



Dissonanz, 1910, Museum Villa Stuck, Foto: Wolfgang Pulfer, München

Chaos mit System? – EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung hinfällig

Die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung muss grundlegend überarbeitet werden. Zu diesem Ergebnis kam die EU-Kommission in ihrem Evaluierungsbericht (http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/archive/20110418_data_retention_evaluation_de.pdf). Das Ziel der Richtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF>), gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze zu schaffen, ist verfehlt worden.

Der Bericht offenbarte schwerwiegende Lücken bei der Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Die Kommission ist gut beraten, das auch von ihr in Erwägung gezogene Verfahren zur

DAV fordert Bereinigung europarechtswidriger Normen im Arbeitsrecht – Kein Verlass auf Gesetzestext

Die „Kücükdeveci“-Entscheidung des EuGH vom 19. Januar 2010 und die Konsequenzen waren Gegenstand einer Anhörung (<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/index.html>) im Deutschen Bundestag. Der EuGH hatte die Regelung des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB für nicht vereinbar mit dem europäischen Antidiskriminierungsrecht erklärt (Rs. C-555/07 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0555:DE:HTML>)). „Der Rechtsverbraucher darf nicht in die Irre geführt werden“, sagte DAV-Experte Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz-Josef Willemsen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten sich nicht mehr auf den Gesetzestext verlassen. Zwar entfalte das Urteil des EuGH in diesem Falle sowie in vergleichbaren Fällen unmittelbare Wirkung, der Gesetzgeber wäre aber gut beraten, entsprechende Anpassungen im Gesetz vorzunehmen. Dies gelte insbesondere auch für die Regelung der Massenentlassungsanzeige in den §§ 17, 18 KSchG. Denn obgleich der EuGH bereits mit Urteil vom 27. Januar 2005 – Rs. C-188/03 („Junk“) (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79949872C19030188&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>) klargestellt habe, dass maßgeblicher Zeitpunkt nicht die „Entlassung“, sondern die „Kündigung“ sei, sei der Gesetzestext seitdem unverändert geblieben und damit zumindest missverständlich. Im Ergebnis spricht sich der DAV für eine ersatzlose Streichung des § 622 Abs. 2. Satz 2 BGB aus. Denkbare Alternative wäre eine Neuregelung der

Kündigungsfristen unter Verwendung eines Altersfaktors nach den Vorgaben des EuGH. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 17/2011 <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN17-11.pdf>.

Stellungnahme zum Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Der Vergaberechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins unterstützt in seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/S-19-11.pdf>) zum aktuellen Grünbuch die Absicht der Kommission, die existierenden Regelungen über das öffentliche Auftragswesen zu vereinfachen und zu aktualisieren. Da erst im Jahr 2004 eine grundlegende Revision des Vergaberechts auf europäischer Ebene erfolgt ist, die in der Bundesrepublik Deutschland Anlass für eine umfassende, erst im Jahr 2010 abgeschlossene, Revision des

Vergaberechts war, plädiert der Vergaberechtsausschuss dafür, Eingriffe in die existierenden vergaberechtlichen Vorschriften zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Möglichkeit zu beschränken und dadurch zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten beizutragen.

Broschüre „Kontinentales Recht“: Startschuss für Versand

Der DAV erarbeitete gemeinsam mit der französischen „Fondation pour le Droit Continental“ und den weiteren Gründungsmitgliedern des Bündnisses für das deutsche Recht, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund eine Broschüre zum kontinentalen Recht. Sie betont die Vorzüge des kontinentalen Rechts im Vergleich zum angloamerikanischen Recht und richtet sich besonders an Anwältinnen und Anwälte, die in einem internationalen Umfeld arbeiten und dem Wettbewerb der Rechtsordnungen ausgesetzt sind.

Zu Beginn des Jahres wurde sie bei feierlichen Übergaben in Berlin und Paris der Öffentlichkeit präsentiert. Die Broschüre kann ab sofort auf den Internetseiten (<http://www.kontinentalesrecht.de/>) der Berufsverbände kostenpflichtig bestellt (<http://www.kontinentalesrecht.de/bestellformular.html>) werden.

Umstellung der DAV-Anwaltausbildung

Die DAV-Anwaltausbildung wird nicht mehr in der bisherigen Form weitergeführt. Dies hat der Vorstand des DAV auf seiner vergangenen Sitzung beschlossen. Stattdessen wird es weiterhin den 2009 gestarteten LL.M.-Studiengang geben, den der DAV in Kooperation mit der Fernuniversität in Hagen anbietet, sowie einen eigenen Ratgeber zur Anwaltsstation, der ab 2012 den erfolgreichen Ratgeber für Junge Rechtsanwälte ergänzen wird.

Der aus der DAV-Anwaltausbildung entwickelte LL.M. in „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“, der bereits den theoretischen Kurs zur DAV-Anwaltausbildung abgelöst hat, entwickelt sich äußerst erfreulich. Allerdings hat dies nicht zu einer deutlichen Steigerung der Teilnehmerzahlen des praktischen Teils geführt. Da aber das Interesse an den Inhalten der DAV-Ausbildung nach wie vor groß ist, sollen diese auch künftig den interessierten Referendaren und ihren Ausbildern zur Verfügung gestellt werden.

Mehr Informationen zum LL.M. in „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ unter www.dav-master.de.

Abbildung Seitenmitte:

Franz Stuck, Mary als Griechin, um 1910, Syntonosfarben auf Holz, Privatbesitz. Foto: Heinrich Voss

Neue DAV-Kooperationspartner: hrs.de und hotel.de

Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins haben Sie nunmehr die Möglichkeit, für alle Ihre Reisen von unseren Kooperationspartnern hrs.de oder hotel.de zu profitieren. Sie können dabei die Kooperationspreise nutzen, die die Suchportalanbieter mit dem jeweiligen Hotel vereinbaren. Bei einer Vielzahl von Hotels haben Sie die Möglichkeit, dann zu günstigeren Konditionen zu buchen als über das öffentliche Suchportal dieser Anbieter.

Sie finden die für die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine bereitgestellten Suchformulare auf der DAV-Onlineplattform (<http://portal.dav.de/>) unter „Persönlicher Bereich; Vorteile der Mitgliedschaft“. Bei der DAV-Onlineplattform melden Sie sich bitte an mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Passwort. Sie finden die Mitgliedsnummer auf Ihrem Mitgliedsausweis oder im Adressfeld des Anwaltsblatts. Auch für weitere künftige Kooperationspartner wird die Nutzung des DAV-Mitgliedsausweises wichtiger.

Deutsche Anwaltsauskunft erfolgreich

Die Webseite der Deutschen Anwaltsauskunft www.anwaltsauskunft.de bleibt auf hohem Niveau erfolgreich. Im März 2011 zählte die Seite rund 117.000 Besucher, fast 24.000 Besucher mehr als im Vormonat. In den Top 3 der meist nachgefragten Rechtsgebiete standen im März Arbeitsrecht, Miet- und Pachtrecht sowie Sozialrecht. Unter den Fachanwälten wurden am häufigsten Spezialisten für Familien-, Sozial- sowie Strafrecht gesucht.

Die zusätzliche Nachfrage der Anwaltsuche ergab sich durch die Onlinewerbung der DAV-Imagewerbung „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“, die im März auf zahlreichen Nachrichten- und Wirtschaftswebseiten geschaltet wurde.

DAV-Imagewerbung beim Handwerk

Die DAV-Imagewerbung „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ ist zurzeit im handwerk magazin und dem Gründer-Heft des handwerk magazins mit Anzeigen präsent. Gerade das Heft „Gründer“, ein Sonderheft des handwerk magazins, erhalten alle Existenzgründer im Bereich des Handwerks kostenfrei. Der DAV will damit aufzeigen, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Kanzleien im Grunde die externe Rechtsabteilung handwerklicher Betriebe sein müssen. Im Gründer-Heft ist die Anzeige „Mein Gewerbe melde ich doch nicht selbst an.“ (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/handwerk-magazin-gruender-33.pdf>) veröffentlicht. Im regulären handwerk magazin eine Anzeige mit der Headline „Ich interessiere mich nicht für Rechtsfragen.“ (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/handwerk-magazin-0511-55.pdf>). Ein Hinweis auf die Deutsche Anwaltsauskunft, den Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins, erfolgt automatisch. Alle Informationen sowie Anzeigen für die Eigenwerbung finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

Dr. Edgar Jousen, Sicher handeln bei Korruptionsverdacht, Leitfaden zur schnellen Aufklärung in der Praxis
Erich Schmidt Verlag, 282 Seiten, kartoniert,
EUR 34,95, ISBN 978-3-503-12601-9

Nein, es handelt sich nicht um ein Handbuch für den werdenden Jungdetektiv. Dieses Buch wendet sich vielmehr an den Entscheider, der bei Korruptionsverdacht aufklären und gegebenenfalls einschreiten will. Welche Maßnahmen sind sinnvoll, welche davon sind rechtlich fragwürdig und welche erlaubt? Basierend auf einer großen Praxiserfahrung schildert der Autor die Handlungsmöglichkeiten und ihre Anwendung durch die betroffenen Unternehmen bei Verdacht auf Korruptionssachverhalten. Der Blickwinkel ist vielfach der des Anwaltes, der von Anfang an, also bereits während der Ermittlungsphase, bis zum Ende, der zivilrechtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Korruptionsfälle begleitet und in dieser Form mit erlitten hat.

Welche Organisationsmaßnahmen sind voraussetzungslos für etwaige Korruptionsfälle sinnvoll? Wann ist eine Befragung von Verdächtigen und ihrer Kollegen sinnvoll? Welche rechtlichen Schranken sind dabei zu beachten? Welche Möglichkeiten der Durchsuchung gibt es? Wann und wie sollte man mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten?

Gegliedert ist das Buch in insgesamt elf Bausteine. Jeder Baustein endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Hinweise in so genannten Leitsätzen. Die Darstellung beinhaltet viele tabellarische Darstellungen, Beispiele und grafisch besonders dargestellte Hinweise.

Als Einstieg in den Umgang mit Korruptionsfällen wird auf die Art und Weise der Informationsgewinnung durch den Ombudsmann und Vertrauensanwalt eingegangen. Funktion, Rolle und Auswahl dieser externen Begleiter wird intensiv geschildert. Dabei wird unter anderem mit einem Vorurteil ausgeräumt, nämlich dass ein Ombudsmann zwingend unparteiisch sein muss. Tatsächlich gewinnt seine Rolle erst Funktion und Sinn durch die Möglichkeit, Korruptionsfälle auch aktiv als Anwalt zu begleiten. Ein Ombudsmann ist eben kein Beichtvater, sondern ein vom Unternehmen gewählter und bereitgestellter Ansprechpartner, der aber besonderen Einschränkungen unterliegt.

Im Anschluss werden die Möglichkeiten einer internen Zuständigkeit für die Behandlung von Korruptionsfällen behandelt. Dabei wird insbesondere die Zusammenfassung von Informationen und das Entscheiden über Handlungsalternativen in einem zentralen Lenkungs-kreis dargestellt. Besonders in diesem Bereich lehnt sich das Buch an das erfolgreiche und international gelobte System bekannter deutscher Großunternehmen an.

In zwei weiteren Bausteinen geht es um die Grundsätze zur Aufklärung von Korruptionssachverhalten und dabei insbesondere der unternehmensinternen Voraufklärung. In einem Vierphasenmodell werden die Schritte der Entwicklungsphase mit jeweils sinnvollen Entscheidungsmöglichkeiten dargestellt. Ein zentraler Teil ist dabei die im Baustein fünf enthaltene Checkliste für unternehmensinterne Ermittler, in der es unter anderem um Freistellung und Urlaub geht, aber auch um die Sperrung von Geschäftsvorgängen und Aufträgen, der Klärung im Vorfeld von Strafanzeigen und arbeitsrechtlicher Maßnahmen. Eingeleitet wird dieser Baustein mit Überlegungen dazu, wann und wie die Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden gesucht werden sollte. Dabei wird zu Recht ein partnerschaftlicher Umgang befürwortet. Nur

ein offensiver und offener Umgang mit Korruptionsfällen kann dazu beitragen, in einem Gesamtunternehmen ein Klima zu schaffen, das in der Zukunft leichtere Aufklärung ermöglicht und die Wiederholungsgefahr verringert. Dieser Zusammenarbeit ist ein eigener Baustein gewidmet. Lesenswert sind dabei insbesondere die Überlegungen, bis zu welchem Punkt Strafverfolgungsbehörden und betroffene Unternehmen gemeinsame Interessen haben, ab welchem auseinanderlaufende.

In der Folge geht es auch um die Sicherung von Daten und anderen Beweisen. In einem gesonderten Baustein geht es insbesondere um Fragen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung, dem Abhören von Telefonaten und dem Einsatz von Detektiven.

Außerdem werden die rechtlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Befragung von Verdächtigten und von nicht beteiligten Mitarbeitern dargestellt.



Vestibül, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber

In den abschließenden Bausteinen werden die Vorbereitung und Durchführung von zivilrechtlichen Rückgriffen und möglichen arbeitsrechtlichen Handhaben erläutert.

Das sehr anschaulich geschriebene und sorgfältig recherchierte Buch ist ein praxisnaher Leitfaden für den Umgang mit befürchteten und erkannten Korruptionsfällen. Die darin geschilderten Grundsätze lassen sich jedoch auf den Umgang mit allen Compliance-trächtigen Sachverhalten übertragen; insoweit geht der Anwendungsbereich dieses Buches weit über seinen Titel hinaus.

Rechtsanwalt Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 2. Auflage 2011, XLV, 1860 Seiten, Leinen, Verlag C.H. Beck, EUR 298,00
ISBN 978-3-406-59415-1

Bei dem nun druckfrisch in 2. Auflage vorliegenden Werk handelt es sich um einen von den Professoren Gerald Spindler (Göttingen) und Fabian Schuster (Düsseldorf) als Herausgeber verantworteten Kommentar. Von 34 Autorinnen und Autoren werden die wesentlichsten Gesetzestexte für den Geschäftsverkehr im Internet abgehandelt. Lediglich zwei Jahre nach dem Erscheinen der 1. Auflage des Werkes wurde die jetzige 2. Auflage durch die extreme Schnelligkeit der betreffenden Rechtsgebiete erforderlich. Im Rahmen eines Querschnitts

erfolgt die Kommentierung der Kernmaterie des Medien – und Kommunikationsrechts, wobei fachübergreifend gearbeitet wird. Somit erhalten Praktikerinnen und Praktiker einen fundierten Überblick über die zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Momente der betreffenden Rechtsmaterie.

Ausgehend von einer sich über 45 Seiten erstreckenden Einleitung zu den europä- und verfassungsrechtlichen Grundlegungen des Internet- und Medienrechts, schließen sich 14 Folgeteile an. Enthalten ist eine Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des BGB, wie etwa zum Fernabsatzrecht, zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie zu den Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen. Diese Kommentierungen weisen im Hinblick auf ihre spezifische Qualität eine wesentlich weiter reichende Tiefe im Hinblick auf ihren Fokus, nämlich die Fragestellungen des Rechts der elektronischen Medien, auf, als die allgemein ausgerichteter gewöhnlicher BGB-Kommentare. Damit wird hier das bürgerliche Recht auszugsweise so abgehandelt, dass eine einschlägig spezialisierte Kanzlei keinen allgemeinen BGB-Kommentar mehr benötigen dürfte. Dasselbe gilt entsprechend für das StGB. Die Herausgeber des Werkes haben auch hier die relativ kleinen Teile des Kernstrafrechts herausgegriffen und von den Autorinnen und Autoren sachkundig abhandeln lassen, die für den spezifischen Fragenalltag von E-Commerce-Anwälten/innen praktisch relevant sind. Damit birgt dieses Konzept einer punktuellen Spezialkommentierung ein Sparpotenzial für spezialisierte Kanzleien in sich, die den doch höheren Preis des Werkes ohne weiteres rechtfertigt.

Infolge dieses Konzeptes des Werkes werden auch noch andere umfangreiche Gesetzeswerke in ganz speziell ausgewählten Auszügen in fundierter und tiefgründiger Kommentierung dargeboten, wie etwa das MarkenG, das TKG oder auch das UrhG. Auch das TelemedienG, der Rundfunkstaatsvertrag oder der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden hier detailliert kommentiert. Bei allen diesen Gesetzen bzw. Rechtsquellen handelt es sich um sehr umfangreiche Kodizes, bei denen ganze Allgemeinkommentare ein Vermögen verschlingen, sofern sie in ihrer Quantität und Qualität den hier im zu besprechenden Werk anzutreffenden Maßstab erreichen sollen.

Entsprechend setzen die Herausgeber auch das vorgenannte Konzept um, wenn es um die Kommentierung von anderweitigen Spezialrechtsquellen geht: So wird etwa die Materie des Internationalen Privatrechts, fokussiert auf die Belange des elektronischen Geschäftsverkehrs mitsamt der Rom I und Rom II Verordnung, im Vierten Teil des Werkes auf rund 100 Seiten abgehandelt. Da der Kommentar vom Layout her in einer relativ kleinen aber noch gut lesbaren Schrift in gedrängtem Druckbild gehalten ist, wird ein großer Fundus an spezifischen Spezialwissen angeboten. Hier zu erwähnen wäre auch die ebenfalls im zu besprechenden Werk kommentierte Materie des Presserechts im Internet sowie die Onlinepublizistik als mediales Format sui generis.

Ferner werden praktisch ausschließlich im Internetbereich relevante Spezialgesetzeswerke kommentiert, für die es keine eigenständigen Kommentarwerke gibt: Zu nennen wäre hier die im betreffenden Werk ebenfalls wiedergegebene Kommentierung des SignaturG oder des ZugangerschwerungsG, die sich immerhin auf rund 90 bzw. 20 Seiten erstrecken.

Im Einzelnen sollen nun punktuell die im Werk enthaltenen Kommentierungen zum BDSG, zum MarkenG, zum UrhG sowie zum Internetpresserecht herausgegriffen und gewürdigt werden, um sodann auf die Auswahl der kommentierten Rechtsquellen unter dem Aspekt auf deren Relevanz einzugehen:

Vorschriften des BundesdatenschutzG werden auf knapp 50 Seiten abgehandelt, wobei dieses Gesetz aus 48 Normen besteht. Das ist relativ knapp, wobei vorstehend bewusst von „Vorschriften“ und nicht

von „die Vorschriften“ gesprochen wurde. In der Gliederung werden alle Vorschriften aufgeführt. Allerdings sind nur 11 davon auch kommentiert. So die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie die Datenübermittlung, Ausnahmen, Meldepflichten und deren Inhalte sowie der Datenschutz. Auch die eigengeschäftsnützige Datenerhebung- und -speicherung wurden kommentiert, wie die Sondervorschrift der Erhebung (§ 41 BDSG), Verbreitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien. Damit wurde die herausgeberische Maßgabe der Konzentration auf den Kernbereich erfüllt. In Ansehung der potenziellen Bedeutung der letztgenannten Vorschrift im Zeitalter von sozialen Netzwerken im Internet (Facebook, Twitter & Co.) sowie der Datensammelwut von Google & Co. hätte man hier als Kommentator auch noch breiter einsteigen können, als auf einer spärlichen einzelnen Seite. Aber in der Gesamtschau genügt diese Kommentierung, die wohl gegenwärtig die aktuellste ihrer Art ist, den Anforderungen.

Vorschriften des MarkenG werden auf rund 90 Seiten abgedruckt, wobei dieses Gesetz aus 165 Normen besteht. Auch hier erfolgt

eine Konzentration auf den Kernbereich. Kommentiert werden die verschiedenen Markenarten, also der § 1 MarkenG sowie der § 3 MarkenG. So auch die anderen Kennzeichenarten der Geschäftlichen Bezeichnungen in § 5 MarkenG. Diese Kommentierungen sind jedoch recht knapp gehalten. Zudem fehlt eine Kommentierung der geografischen Herkunftsangaben, die eine Art „Mischung“ zwischen Markenrecht und Wettbewerbsrecht eigener Art darstellen, zur Gänze. Im Rahmen einer Tätigkeit im Internetmarkenrecht kommen jedoch auch solche Kennzeichenfälle vor, sodass dem Verfasser die Aussparung derselben aus einer Kommentierung als nicht ersichtlich erscheint. Auch sollten die Herausgeber dem Markenrecht bei zukünftigen Auflagen einen noch breiteren Raum einräumen, weil hier für Nutzerinnen und Nutzer bei der Beratung von E-Commerce-Mandanten nicht selten schon ein hoher Bedarf besteht. Obschon die zentralen Normen der Markenrechtspraxis, nämlich die Unterlassungsanspruchsnormen der §§ 14 f. MarkenG verhältnismäßig breit behandelt werden, kann man die dortigen Kommentierungen nur wirklich brauchbar umsetzen, wenn man über ausreichenden Tiefgang bei den Markenarten und Markenformen sowie deren jeweiligen Schutzvoraussetzungen genau im Bilde ist. Hier steckt der Teufel zumeist im Detail. In Anbetracht der Komplexität des Markenrechts im Allgemeinen und deren Qualifizierung im Onlinebereich muss man hier die Herausgeber zu einem Ausbau der Kommentierungen anregen.

Das UrheberG hingegen ist auf deutlich über 200 Seiten abgehandelt, wobei hier die weit überwiegende Anzahl der Normen tatsächlich kommentiert wird – und dies zum Teil sogar recht ausgiebig. Man kann insoweit gerade auch in Zusammenschau mit den Kommentierungen



Treppenaufgang, Museum Villa Stuck, Foto: Jens Weber

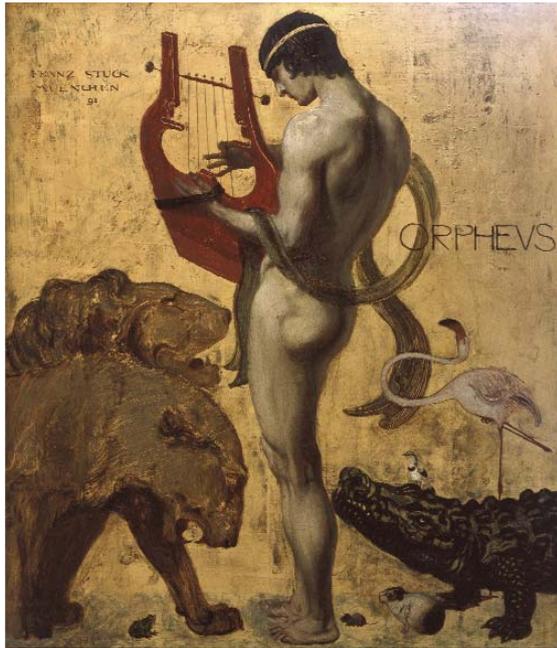
der anderen eingangs genannten spezifisch medienrechtlichen Rechtsquellen von einer starken Medienlastigkeit des Gesamtwerkes sprechen. Nun muss dem so sein – da das Werk ja eines zum Medium des Internet sein soll. Nicht umsonst lautet der Titel ja „Das Recht der elektronischen Medien“ und nicht „Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs“.

In der Bibliothek von Fachkanzleien für Urheber- und Medienrecht oder auch Informations-technologierecht darf dieses Werk demnach nicht fehlen, was auch für die hier einschlägig

berücksichtigt wird. Mit dem Medium Internet befasste Anwältinnen und Anwälte sollten daher einen Kauf erwägen, wobei das Medium Internet auf hohem Niveau noch an Bedeutung im Rechtsalltag gewinnt. Hier wird man kaum umhin kommen, sich den Herausforderungen zu stellen:

Der „Spindler/Schuster“ kann hier eine kleine Büchersammlung ersetzen.

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil,
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz,
Rosenheim



Orpheus, 1891, Museum Villa Stuck

tätigen Kammern und Senate der Gerichtsbarkeit gelten sollte. Auch der mit Mandaten aus dem Multimediarecht gelegentlich befassten Einzelkanzlei mit breiterer Ausrichtung kann man zur Anschaffung raten, weil hier durch dieses Werk der Kauf von teuren Einzelkommentaren zum MarkenG oder UrhG entbehrlich wird. So können also mit diesem Werk neben dem schwerpunktmäßigen Multimediarecht auch leichtere bis mittelschwere Mandate aus dem E-Commerce-Bereich bearbeitet werden. Insoweit sollten die Herausgeber aber über eine Aufnahme von Kommentierungen zum UWG nachdenken – die zudem auch im Medienrecht von Bedeutung sein können.

Im Ganzen lässt sich noch einmal zusammenfassend auf den Punkt gebracht festhalten, dass das Werk in einem Guss eine komprimierte und leicht handhabbare Sammlung des Kernbereichs des Rechts der elektronischen Medien bietet, die statt der Anschaffung der Einzelkommentare wesentlich günstiger ist. Das Werk wird schwerpunktmäßig als ein solches medienrechtlicher Natur einzustufen sein, sodass die kommerzielle Nutzung der elektronischen Medien eher hintergründig

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Museum Villa Stuck“

mit freundlicher Genehmigung der
Pressestelle des Museum Villa Stuck.

→ Abbildungen „LAWYERS UNITED“: privat

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe Bildunterschriften mit freundlicher
Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Abbildung „König-Otto-von-Griechenland“

entnommen dem Katalog König-Otto-von-
Griechenland-Museum der Gemeinde Ottobrunn,
mit freundlicher Genehmigung durch Herrn
Prof. Dr. Jan Murken.

Abbildungen „Stadtführung Gern/Nymphenburg“
MAV GmbH

Literaturnachweis:

→ Artikel „Stuck“ Seite 28

Althaus, Karin u.a.: Künstlerfürsten, Ausstellungskatalog, Berlin, 2009 (Zitat Atelier: S 48)

Brandlhuber, Margot Th.; Buhrs, Michael: Franz von Stuck, Ausstellungskatalog, München 2009

Huse, Norbert: Kleine Kunstgeschichte Münchens, 3. Aufl., München, 2004 (Zitat Fontane: S 187 f.)

Klotz, Heinrich, Geschichte der deutschen Kunst III, München, 2000

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00- 11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00- 12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Stuck

Wer sich um 1898 vom Fortschritt der Vollendung des Friedensengels überzeugen wollte und das Isar-Hochufer erklimmen hatte, stand unversehens vor der brandneuen Villa des Künstlerfürsten Stuck. Sofort war man in den Bann gezogen von der Helligkeit des dreistöckigen Gebäudes, in deren Fassadengliederung der kundige Besucher eine modifizierte Neuauflage des jüngst vergangenen und in München so prominent präsenten Klassizismus erkennen konnte. Eine Mischung aus Moderne, Klassik und ein bisschen Renaissance. Bedeutung wurde evoziert von den Repliken antiker Statuen, die die Fassade krönten, Kraft durch den von massiven Eckrisaliten gefassten Kubus und Feinsinnigkeit in der zarten Linienführung.

Stuck hatte sich nach eigenen Plänen einen Palazzo bauen lassen, der die Kunden in Lage und Stil beeindruckte, seinen Führungsanspruch innerhalb der Künstlerschaft unterstrich und vor allem eines sein sollte: Gesamtkunstwerk und damit Ausdruck von Stucks vitalem Selbstverständnis als Künstler – Maler, Bildhauer, Graphiker, Architekt, Innenarchitekt und Akademieprofessor. Denn bei aller Begabung für erfolgreiche

che Ausrichtung seines Werks. Dabei stehen Mythos, Mystik und interpretatorische Tiefe seiner Sujets in lebendigem Gegensatz zu einer gewissen – marktorientierten – Vordergründigkeit seiner erotischen Motive, denen er zudem den skandalösen Anstrich der Verruchtheit zu geben wusste – ein Vorstoß gegen die Prüderie des deutschen wie des internationalen Goßbürgertums, das er andererseits wiederum mit einer Fließbandproduktion an Porträts bediente. Darin unterscheidet er sich nicht von den anderen Künstlerfürsten: Lenbach, zu dem er sich in offene Konkurrenz stellte, und der Berliner Liebermann porträtierten ebenfalls in schnellem Takt. Mit Lenbach einte ihn auch die Methode, die diese rasante Bildnis-Produktion erst möglich machte. Zeitraubende Porträtsitzungen wurden durch fotografische Vorlagen ersetzt, die die jüngere technische Entwicklung nun möglich machten – ein ausgesprochen angstfreier und souveräner Umgang mit zukunftsweisender Technik, die ja bei Malern geringerer Qualität die berechtigte Sorge ausgelöst hatte, die zum Überleben notwendigen Porträtaufträge an Fotografen zu verlieren.

Dass aus dem Sohn eines niederbayerischen Müllers ein hoch dekoriertes und später sogar geadelter Künstlerfürst werden sollte, war anfangs natürlich nicht zu ahnen. Sein Talent allerdings wurde früh erkannt, denn schon mit 13 veröffentlichte er kleine Texte, Zeichnungen und ein Bilderrätsel in einer Kinderzeitschrift. Mit 15 trat er in die Kunstgewerbeschule in München ein, mit 18 in die Akademie der bildenden Künste, wo er jedoch die meisten Stunden schwänzte, um graphisch mit kunstgewerblichen Entwürfen sein Brot zu verdienen. Das schien so gut zu laufen, dass er mit 20, noch während seiner Akademiezeit, einen Ruf als Lehrer an eine Kunstgewerbeschule in Kaiserslautern ausschlug, da er in München bessere Verdienstmöglichkeiten vermutete. Auch nach der Akademie blieb er der Graphik treu und begann sich einen Namen zu machen. Als 26-Jähriger nahm er dann mit drei Ölgemälden an der Münchner Jahresausstellung teil und gewann die Goldmedaille mit dem „Wächter des Paradieses“, nachdem er erst zwei Jahre zuvor begonnen hatte, sich in die Ölmalerei einzuarbeiten.

Sein Aufstieg war nicht mehr aufzuhalten. Den leicht spöttischen Ritterschlag erhielt er von Theodor Fontane – ebenfalls für den „Wächter des Paradieses“: *„Dieser Cherubim [...] so zu sagen als Riesenporträt in einer Art räthselvollen Himmelsathmosphäre, lila- und rosafarbene Klexe mit- unter halbfingerhoch, so daß der Bengel blos in Farben ein kleines Vermögen ausgegeben haben muss. [...] ... ich aber bleibe bei meiner Bewunderung.“*

Und da Fontane nicht als Einziger bei seiner Bewunderung blieb, wurde Stuck zu jenem Künstlerfürsten, der sich dann als 35-Jähriger diese prachtvolle Villa auf das Isar-Hochufer bauen lassen konnte.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Literaturnachweis: siehe Seite 27

28 |



Franz von Stuck, Wächter des Paradieses, 1889, Öl auf Leinwand, Museum Villa Stuck (Schenkung Ziersch)

Selbstvermarktung stand für ihn stets die Kunst im Vordergrund. Demgemäß nahm das Atelier einen beträchtlichen Teil seines Hauses ein, war zentraler Ort, Arbeitsstätte des Genius und Repräsentationsaal in Einem. Wer diesen Raum „von tempelhafter Feierlichkeit“ betreten durfte, fand dort den Künstler malend im Gesellschaftsanzug vor, während ihn Inschriften in einer goldenen Kartusche darüber aufklärten, wo sich der Künstler innerhalb der Kunstgeschichte Europas seit der Antike einreichte: Phidias, Michelangelo, Tizian, Rubens, Velázquez. Eine exquisite Auswahl, aber auch ein Anspruch, den man einlösen musste. Und das tat Stuck mit der ihm eigenen Kraft und Konsequenz. Als Mitbegründer der Münchner Sezession setzte er sich gegen die Konservativen für die Fortentwicklung der Kunst ein und wandte sich gegen die einschnürende Reglementierung durch den staatlichen Kunstbetrieb. Als Akademie-Professor lehrte er die späteren Hauptvertreter der klassischen Moderne Kandinsky und Klee. Seine Weitsicht und Offenheit als Künstler zeigt die Aufnahme des englischen Symbolismus in die grundsätzliche gedankli-

Kosmos Runge



Philipp Otto Runge
Die Hülsenbeckschen Kinder, 1805
Feder in schwarz über Bleistift, 55,1 x 61 cm
Hamburger Kunsthalle, Kupferstichkabinett
Foto: bpk/Elke Walford und Christoph Irrgang

Dienstag, 07.06.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung (nahezu ausgebucht!)

Donnerstag, 30.06.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung

Führungen mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Philipp Otto Runge
Die Hülsenbeckschen Kinder, 1805/06,
Öl/Leinwand, 131,5 x 143,5 cm,
Hamburger Kunsthalle
Foto: bpk/Elke Walford und Christoph Irrgang

Die Hypo-Kunsthalle widmet dem Romantiker Philipp Otto Runge zum 200. Todestag eine erste Retrospektive. Das jung verstorbene Genie war von der Vision beseelt, die Künste von Dichtung, Malerei, Musik und Architektur in einem Gesamtkunstwerk zu vereinen. Die Ausstellung zeigt mit 35 Gemälden, über 200 Zeichnungen und 50 Scherenschnitten das ganze Panorama seines Schaffens. Runge fand erste Ausdrucksformen für das zyklische Naturverständnis der Romantik und leistete im Porträt Bedeutendes. Der Prozess seines Schaffens und die Umsetzung seiner Visionen wird umfassend greifbar.

(Text: Dr. Kvech-Hoppe)

Vermeers „Frau mit Waage“ in München



Johannes Vermeer | Frau mit Waage,
ca. 1663/64
© National Gallery of Art, Washington

König Max I. Joseph von Bayern als Sammler Alter Meister

Dienstag, 14.06.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Das Gemälde "Die Frau mit Waage" ist eines der raren Meisterwerke Jan Vermeers aus Delft (1632 bis 1675). Seine scheinbar beiläufigen Motive haben in der Kunstgeschichte zu verschiedensten Deutungen geführt; der Zauber der stillen konzentrierten Atmosphäre erfasst schon seit vielen Jahren ein breites Publikum. Das kleine Bild, das einst in München im Besitz Königs Max I. Joseph war und nun aus Washington ausgeliehen wurde, wird in der Ausstellung zwischen Landschaften aus dem Goldenen Zeitalter der holländischen Kunst inszeniert.

Mit diesem Höhepunkt in einem bunten Strauss an Malerei aus fünf Jahrhunderten feiert die Alte Pinakothek ihren 175. Geburtstag. Neben Vermeer und den Holländern sind bei der Führung auch die Schätze aus dem Depot und Cranach in Bayern zu sehen. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Kosmos Runge** 07.06.2011, 18.15 Uhr für ____ Person/en
- Vermeer** 14.06.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- Kosmos Runge** 30.06.2011, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Bayern und Griechenland –



Otto König von Griechenland
 Porträt von Friedrich Dürck, 1833,
 nach Joseph Stieler, 1832, Öl auf Leinwand doubliert

Das König-Otto-von-Griechenland-Museum in Ottobrunn

**Mittwoch, 29.06.2011 um 18.30 Uhr, König-Otto-von-Griechenland-Museum,
 im Rathaus Ottobrunn, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn (S-Bahnlinie 7 bis Ottobrunn)**

Führung mit Prof. Dr. Jan Murken (Museumsmitbegründer)

Erinnerungen an die bayerisch-griechische Regierungszeit Prinz Ottos von Bayern als König Otto von Griechenland, zu dessen Regentschaftsrat der Jurist Staatsrat und Reichsrat Prof. Dr. Georg Ludwig von Maurer gehörte. König Otto von Griechenland war innerhalb der europäischen Geschichte eine Persönlichkeit, die in Griechenland 1832 - 1862 ganz gewaltige Anstöße gegeben hat, sowohl zum Schulwesen, Krankenhauswesen, in der Verwaltung und im Bankensystem. 1832 reiste einer der wichtigsten Ratgeber des Königs, Prof. Dr. Georg Ludwig von Maurer, der bis 1831 Dekan der juristischen Fakultät in München war, mit dem damals 17-jährigen König Otto nach Griechenland (Wer mehr über von Maurer erfahren möchte, kann beim Münchener Anwaltverein ein Skriptum anfordern bzw. **hier downloaden**). Das König-Otto-von-Griechenland-Museum mit seinen rd. 240 Exponaten, wurde bereits von Vertretern der griechischen Regierung besucht. (Text: RAin Sigrid Hörauf, Quelle: Prof. Dr. Jan Murken, Katalog König-Otto-von-Griechenland-Museum der Gemeinde Ottobrunn, Homepage der Gemeinde Ottobrunn und Wolfgang Maurer)

30 |

Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg – eine Künstlerkolonie



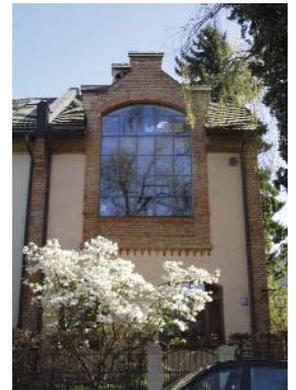
Stadtführung am Donnerstag, 14.07.2011, Treffpunkt 18.00 Uhr,

Treffpunkt: U-Bahnstation Gern, Waisenhausstrasse / Ecke Tizianstrasse

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg - eine Künstlerkolonie um die Jahrhundertwende und Wohnort vieler Simplizissimus-Größen.

Das idyllische Nachbarviertel von Nymphenburg war die erste „gutbürgerliche“ Reihenhaussiedlung Münchens und entwickelte sich seit 1892. Es entstanden nicht nur Atelierhäuser, sondern auch viele Jugendstilvillen. Durch den Zuzug von zeitweilig 70 Künstlern, darunter der berühmte „Simplicissimus“-Karikaturist T. T. Heine, galt das Viertel als kleine Schwester der Künstlerkolonie Dachau. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **König-Otto-von-Griechenland-Museum** 29.06.2011, 18.30 Uhr für ____ Person/en
- [] **Stadtführung Gern** 14.07.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	31
→ Bürogemeinschaften	31
→ Partnerschaft	32
→ Kooperation / Koll. Zusammenarbeit.....	33
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Kanzleiübernahme	34
→ Kanzleiverkauf	34
→ Verkäufe	34
→ zu verschenken	34
→ Termin- / Prozessvertretung	34
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Dienstleistungen.....	35
→ Schreibbüros	36
→ Übersetzungsbüros.....	36
→ Coaching	37
→ Anzeigenpreise.....	37

Mitteilungen Juli 2011: Anzeigenschluss 16.06.2011

Stellenangebote an Kollegen

RECHTSANWALT (M/W) MIT DEUTSCHEM STAATSEXAMEN

UND ITALIENISCHKENNTNISSEN GESUCHT

Zentral gelegene seit 1985 bestehende deutsch-italienische Kanzlei in München sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Italienischkenntnissen (Niveau: Muttersprache) für die Bereiche Zivil- und Handelsrecht. Partnerschaft wird nach einer ersten Phase der Zusammenarbeit angestrebt. Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kontakt: 089 - 395306 oder 0172 - 8479618.

Stellengesuche von Kollegen

Assessor jur. **Erfahrung und Kompetenz in Vollstreckungssachen.** Titelerwirkung und Zwangsvollstreckung im Inland- und Ausland, auch aus alten Titeln z.B. aus der Überwachung und in schwierig oder scheinbar aussichtslos erscheinenden Fällen. Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen / Forderungen. Versiert in EDV-Unterstützung (auch RA Micro) **sucht freie Mitarbeit** oder (eventuell stundenweise) Anstellung, auch zur Verstärkung Ihrer Vollstreckungsabteilung, gerne auch Einzelaufträge, ab sofort.

Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 141 / Juni 2011 oder unter 0171 / 763 65 68

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht stundenweise freie Mitarbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts oder Familienrechts, **alternativ** eine versicherungsrechtlich orientierte **Kanzlei zur Übernahme.**

Zuschriften unter Chiffre Nr. 135 / Juni 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

Wir suchen 1 oder 2 Kollegen/innen zur Zusammenarbeit.

Wir arbeiten in verschiedenen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Eigener Mandantenstamm und Spezialisierung sind willkommen. Die Kanzleiräume liegen in der Nähe des Odeonsplatzes/München. **Rufen Sie uns gerne an** : 0174 3216163 oder: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Anwalts Haus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) ein bis zwei repräsentative Büroräume mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander. Auf Wunsch getrennter Sekretariatsplatz möglich.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelefsky

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer (ca. 30 qm) mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

RA Klingenfuss & Kollegen,

Tel.: 089/27 77 74-0, Fax: 089/27 77 74-11,

E-Mail: info@rae-hkm.de

Bürogemeinschaft / Sozietät

Sehr gut eingeführte Kanzlei im Lehel (zwei Anwälte/innen mit Fachanwaltsqualifikation im Arbeitsrecht, Mietrecht und Familienrecht) suchen engagierte/n Kollegen/Kollegin für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Wir bieten ein circa 15 m² großes Zimmer in unserer bestens ausgestatteten Kanzlei sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Rechtsanwälte Bonn & Friedl, Oettingenstraße 25, 80538 München
Telefon: 089/4522445-0, eMail: kanzlei@bonn-friedl.de

Aufgrund der guten Auslastung und zur Erweiterung der Rechtsgebiete **suche ich ab sofort einen Kollegen/eine Kollegin zur Gründung einer Bürogemeinschaft** mit dem Ziel einer späteren Kooperation. Meine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei befindet sich in sehr guter Lage in Allershausen (Nähe Freising) und besteht seit Dezember 2008. In den hellen und modernen Kanzleiräumen steht ein Raum mit ca. 20 m² zur Verfügung. Die Mitbenutzung der Büroeinrichtung und der sonstigen Infrastruktur ist möglich und ausdrücklich gewünscht. Vorstellbar ist auch die Mitbenutzung des Sekretariats oder die Einrichtung eines zusätzlichen Sekretariatsplatzes.

Bei Interesse würde ich mich über eine erste **Kontaktaufnahme per E-Mail freuen**: kanzlei@ra-hundhammer.de.

Innenstadt-Klinkviertel:

Anwalts- und Steuer-/WP-Kanzlei sucht Kollegen/in für ca. 20 qm ruhiges, helles Anwaltszimmer mit vollständiger Kanzleiinfrastruktur und Besprechungszimmer. Fachlich versiertes Personal steht auf Wunsch zur Verfügung. Näheres unter: www.anwalts.net

Kontakt: 089/5446-210 (Frau Biebl) oder gudrun.biebl@anwalts.net

Bürogemeinschaft geboten

Ich biete einer Kollegin oder einem Kollegen einen voll eingerichteten Büroraum mit der Möglichkeit, das Sekretariat, die kanzleinterne EDV mit Spracherkennung sowie einen Besprechungsraum mit großer Handbibliothek mit zu benutzen. Die Kanzlei hat eine äußerst gute Verkehrsanbindung (U-Bahn, 5 Gehminuten) sowie Parkmöglichkeiten und liegt in Bogenhausen. Die Miete kann durch Übernahme von Überhangmandaten verrechnet werden.

Eine komplette Übernahme der Kanzlei in ca. 5 bis 6 Jahren (die Kanzlei besteht seit 30 Jahren) ist möglich und erwünscht.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Rechtsanwalt Manfred Better, Telefon 089 99 89 24 0.

Bürogemeinschaft und Überhangmandate geboten in München-Schwabing

in repräsentativem Altbau.

Der schon ältere Kanzleihinhaber bietet talentiertem/-er jungen Kollegen / -in einen sehr günstigen Start.

Kontakt unter Tel. 089 38665757

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten -

Schöne Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, vielleicht auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

RA Hastenrath: Tel. 33 00 76 - 0.

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.09.2011

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in sehr schönem und repräsentativen Jugendstil-Altbau (180 qm, bestes Schwabing, Bauerstrasse, 3. OG), bietet einer/einem engagierten Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm etc. zur Untermiete ein ca. 12 qm großes Anwaltszimmer (Nordseite, Parkett, Balkon) sowie nach Bedarf Bürodienstleistungen. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Eine Kollegin / ein Kollege mit komplementärer Spezialisierung zur Abrundung des anwaltlichen Dienstleistungsspektrums wäre ideal. Nur Nichtraucher. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Urteilsvertretung.

Die Mitnutzung eines schönen Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen ist inklusive – weitere Dienstleistungen wie Telefon, Internetanschluss und Sekretariatsservice optional.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. F. Prugger, Bauerstrasse 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

Einzelanwalt (50 J.), Tätigkeitsschwerpunkt (ausschließlich)

Öffentliches Baurecht

sucht Büro zur Untermiete oder Bürogemeinschaft in Kanzlei für **Privates Baurecht / Immobilienrecht** mit möglichst 2-3 Berufsträgern.

Anforderungen:

- Büroraum (ruhig und möbliert)
- innerstädtischer Bereich Münchens
- Telefon- und ggfls. Faxanschluss, schnelle Datenleitung
- Mitbenutzung des Besprechungsraumes
- Telefonannahmen durch Ihr Sekretariat

Ich bitte um telefonische Kontaktaufnahme unter 089 / 45 835 366

Partnerschaft



RECHTSANWÄLTE
MÜNCHEN KÖLN

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizin- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Köln. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern in Bonn, Hamburg und Leipzig stellen wir ein Team von hoch motivierten, leistungsstarken, unternehmerisch denkenden Rechtsanwälten und Fachanwälten.

Zum Ausbau unseres Münchener Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Kollegen / Kolleginnen, die uns zunächst in

Außensozietät

verstärken.

Wir bieten – gegen Kostenbeteiligung – zwei helle Büroräume, Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur, des repräsentativen Besprechungsraumes, Außenauftritt und Einbindung in unsere aus 20 Anwälten bestehende Anwaltskooperation. Eine spätere Sozierung streben wir an.

Wir stellen uns zwei Kollegen / -innen vor, die unsere Tätigkeitsschwerpunkte ergänzen oder in diesen bereits Erfahrung gesammelt haben und über einen eigenen – ausbaufähigen – Mandantenstamm verfügen.

Darüber hinaus sprechen wir im Rahmen eines dynamischen Wachstums Kollegen an, **die altersbedingt an einen Rückzug denken** und einen bestehenden Mandantenstamm in den genannten Rechtsgebieten überleiten wollen.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Haarmann
HHS Rechtsanwälte
Goethestraße 43, 80336 München
Tel.: 089 / 620219-0
Fax: 089 / 620219-299
E-Mail: office@hhs-law.de

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Berufserfahrene Rechtsanwältin sucht nach dreijährigem Exkurs als Syndikusanwältin in einem renommierten Versicherungsunternehmen den Wiedereinstieg in den Anwaltsberuf. Vorzugsweise im Bereich des Versicherungsrechts und/oder des Medizinrechts.

Es erwartet Sie hohes Eigenengagement, eine sehr gute Auffassungsgabe, tatkräftige Unterstützung, ein angenehmes und überzeugendes Auftreten sowie Freude an neuen Herausforderungen.

Möchten Sie das Engagement einer kompetenten und zuverlässigen Kollegin nutzen und bietet sich in Ihrer Kanzlei ein geeigneter Arbeitsplatz zur freien Mitarbeit (VZ oder TZ zu transparenten Konditionen), freue ich mich über Ihre Kontaktaufnahme unter **Chiffre Nr. 139 / Juni 2011** an den MAV. Langfristig ist der Erwerb des Fachanwaltstitels in einem der o.g. Rechtsgebiete angestrebt.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatersversorgung

RA StB sucht Kollegen die aufbauend auf der in der letzten Kammerversammlung besprochenen Themen, den mangelnden demokratischen Strukturen, den substantiellen Informationsdefiziten auch hinsichtlich der Anlagepolitik, der möglichen Benachteiligung jüngerer Kollegen bei der Erhöhung der Altersgrenze für den Rentenbezug und bei der Herabsetzung des Rechnungszinses diese Punkte weiter aufgreifen wollen:

rastb.mk@gmx.de

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3) 80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57, E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

EG-Teilfläche (92 qm) unserer repräsentativen Kanzleiräume nahe Rotkreuzplatz (2 Stockwerke) sofort, Restfläche nach Vereinbarung später **an Kollegen zu übergeben** (Verlängerungs- und Weitergabeoption vorhanden). Kontakt bitte unter 0179-2957708.

RA Kanzlei bietet schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Hauptbahnhof), und optional einen Sekretariatsplatz. Stellplatz verfügbar. Geeignet auch für Zweigstelle oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter: 089-86466943 oder 0173-5457907

Ab sofort ist in unserer schönen und großzügigen Altbaukanzlei in der Münchner Ludwigsvorstadt (ca. 280 qm) am Beethovenplatz ein schönes Zimmer frei. Dieses ist komplett renoviert und hat eine Größe von ca. 30 qm (mit Stuckdecke und Parkett). Mitbenutzung der allgemein üblichen technischen Kommunikationsmittel, sowie eine umfangreiche Bibliothek stehen zur Verfügung. Über eventuelle Sekretariatsfragen müsste gesondert gesprochen werden. Parkmöglichkeiten am Haus und U-Bahn-Nähe.

Preisvorstellung unsererseits inklusive aller Nebenkosten € 750,00 zuzüglich Mehrwertsteuer. Das Zimmer ist auch bestens für Steuerberater und andere Berufsgruppen geeignet. Nähere Informationen über unsere Kanzlei entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.fuchslaw.de

Hans-Dieter Fuchs & Kollegen

Rechtsanwälte und Steuerberater
Goethestraße 66
80336 München
Tel.: 089/539393

Großzügige und repräsentative Büroräume (Etage/Hochparterre mit ca. 210 qm, 5 Zimmer, großer Flur, Küche, Balkon) in schönem Altbau ab 1. Juli 2011 für € 4.000 inkl. Nebenkosten in direkter Nähe zum Englischen Garten zu vermieten.

WEITNAUER

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ohmstr. 22, 80802 München

Tel.: + 49 . 89 . 38 39 95 - 0

E-Mail: wolfgang.weitnauer@weitnauer.net

Wir haben in unseren repräsentativen Räumen in zentralster Innenstadt (S-Bahn Haltestelle Marienplatz) **zwei sehr helle Büroräume** mit ca. 25 bzw. 13 qm, die getrennt genutzt und gemietet werden können, **zur Untermiete frei**.

Unsere vollständige Kanzleinfrastruktur einschließlich Technik, Telekommunikation, Besprechungszimmer/Terrasse und unser engagiert und fachlich versiert arbeitendes Mitarbeiterinnen-Team, steht Ihnen zur Verfügung.

Spricht Sie an? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen!

P A T E R I S

Patent- und Rechtsanwälte

Tel: 089 / 189 312 8-0, Email: muenchen@pateris.de

www.pateris.de

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel,

Widenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete ab sofort an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Telefonannahme und Mandantenempfang inklusive. Schreibarbeiten kann stundenweise gegen Rechnung genutzt werden. Erstbezug nach Komplettsanierung war am 1.5.2011. Räume insgesamt 270qm, Preis je Raum € 1.000,00 warm inkl. obiger Leistungen. Geeignet auch für langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten anderer Rechtsgebiete.

www.ra-wittig.de, RA Kagan Ünalp, Widenmayerstr. 18,
Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

EG-Teilfläche (92 qm) unserer repräsentativen Kanzleiräume nahe Rotkreuzplatz (2 Stockwerke) sofort, Restfläche nach Vereinbarung später **an Kollegen zu übergeben** (Verlängerungs- und Weitergabeoption vorhanden). Kontakt bitte unter 0179-2957708.

34 |

Kanzleiübernahme

Kanzlei in Gilching bei München

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht) bietet die Übernahme einer seit 20 Jahren eingeführten Kanzlei (vorwiegend Familien- und Erbrecht).

Konditionen nach Vereinbarung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 138/ Juni 2011 an den MAV erbeten.

Kanzleiverkauf

Kanzleiübernahme

Nachfolger/in gesucht für Kanzlei am Ostbahnhof mit kompletter Büroausstattung, sechs Arbeitsplätze und Übernahme des Mandantenstammes. Kanzleitätigkeit auf dem Gebiet des Familien-, Erb-, Unfall-, allgemeines Zivilrecht und Ausländerrecht. Günstige Kostenstruktur, beste Verkehrsanbindung, Kfz-Stellplatz. Wegen Krankheit günstig abzugeben.

Zuschriften an den MAV erbeten unter **Chiffre Nr. 140 / Juni 2011**.

Verkäufe

Zeitschriftenbände zu verkaufen

FamRZ, 1986 - 2005, original gebunden

BGBI. Teil I und Teil II, 1986 - 2005, original gebunden

Tel. 0172 8558161 oder Fax 089 / 386669969

zu verschenken

NJW 1975 – 2005

gegen Gesamtabholung zu verschenken.

Kanzlei Löffler & Kollegen

Rechtsanwalt Dohna

089-383824-0

dohna@lexmuc.com

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Köln übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf.

Reichard & Kollegen Rechtsanwälte

Hülchrather Str. 15, 50670 Köln

Tel.: 0221/9730380, Fax: 0221/9730386

mail: reichard@ks-persch.de, web: www.reichard-kollegen.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei im Zentrum Münchens und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) qualifizierte(n), zuverlässige(n), aufgeschlossene(n) und freundliche(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Vollzeit mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung. Zu Ihrem Tätigkeitsbereich gehören alle in einer Wirtschaftskanzlei anfallenden Tätigkeiten, insbesondere Korrespondenz nach Diktat, Postbearbeitung, Termin- und Fristenüberwachung sowie Rechnungserstellung. Gute Englischkenntnisse sind wünschenswert. DATEV-Phantasy- und Power-Point-Kenntnisse sind von Vorteil.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und des möglichen Eintrittsdatums per Email an kanzlei@soleos.com.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 136 / Juni 2011 an den MAV erbeten.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer0.bergmann@arcor.de

„50 Jahre und kein altes Eisen !“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitanstellung?
Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und ein sehr zuvorkommendes, kundenorientiertes Verhalten. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 137 / Juni 2011.

Dienstleistungen

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung**
und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)

Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72

Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand: Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

Mobil: 01577 4373592

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibengpass?

Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de

www.recht-schreiben.com

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

▶ **Englisch**

▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Einsteinstr. 151, 81675 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

Coaching



Große Stoffmengen

effektiver aufnehmen und längerfristig behalten

Je am Ende einer Seite angekommen und nicht mehr gewusst,
was Sie gelesen haben? Je etwas überlesen oder je etwas gewusst
und dann doch wieder vergessen?

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Juli 2011 16. Juni 2011

Bitte beachten Sie für Ihre Anzeigenschaltung,
dass die Juli-Ausgabe die letzten Mitteilungen
vor der Sommerpause sind. Im August werden
keine „Mitteilungen“ aufgelegt.

Am 12. August 2011 ist Anzeigenschluss für die
Mitteilungen August/September 2011.

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

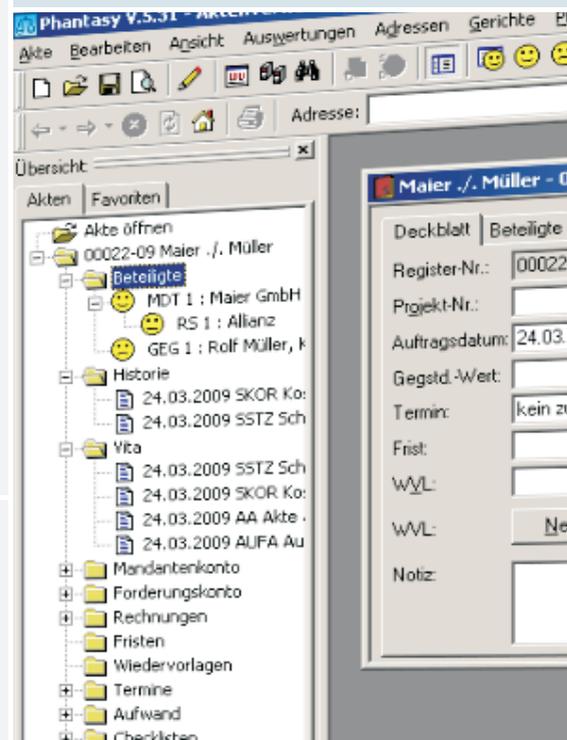
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme